



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 21. März 2007

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	623
Ministerium des Innern	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle	623
Landesumweltamt Brandenburg	
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“	627
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 15936 Dahmetal OT Görzdorf	638
Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 22.02.2007 (Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2007)	639
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Errichtung einer Schiffsanlegestelle für das Recyclingzentrum Eisenhüttenstadt	640
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg	641
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung	641
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Brandenburg	642

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN	
Der Präsident des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	642
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	642
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	643
Aufgebotssachen	671
Gesamtvollstreckungssachen	672
Bekanntmachungen der Verwalter	673
Registersachen	673
Sonstige Sachen	674
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)	675
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	691
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	691

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 23. Februar 2007

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2006 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

B e r k o u w e r, Kees, Agraringenieur i. R., Belzig OT Borne

F l a d e, Annette, Diplomtheologin, Potsdam

F r e i h e r r v o n R i c h t h o f e n, Hermann, Dr., Botschafter a. D., Berlin

H e i n r i c h, Gerd, Professor Dr., Landeshistoriker, Berlin

K u h n, Rolf, Professor Dr., Geschäftsführer, Großräschen

L a u, Jutta, Diplomsportlehrerin, Potsdam

L a x, Harald, Geschäftsführer, Bad Liebenwerda

L o o s e, Fred, Diplomagraringenieur i. R., Stahnsdorf OT Schenkenhorst

M a t t h u s, Siegfried, Professor, Komponist, Wandlitz OT Stolzenhagen

O t t o, Werner, Professor Dr., Unternehmer, Hamburg

R e i h l e n, Helmut, Professor Dr., ehem. Präsident des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin

R e t t i g, Annemarie, Pfarrerin i. R., Rehfelde OT Werder

R i e s t o c k, Hellmuth, Geschäftsführer, Fehrbellin OT Tarmow

R i s c h k e, Carl Gottfried, Vorstandsvorsitzender Landesbausparkasse, Potsdam

S p a r m a n n, Edith, Rentnerin, Dresden

S t o l p e, Manfred, Dr., Ministerpräsident a. D., Bundesminister a. D., Potsdam

W i n d e c k, Klaus, Unternehmer, Brandenburg an der Havel

W o l f f, Gunther, Professor Dr., ehem. Direktor der Fachhochschule Eberswalde, Eberswalde

Potsdam, den 23. Februar 2007

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

AZ: III/1-347-22/ 52/71

Vom 5. März 2007

I.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. Dezember 2006 zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße.

Aufgrund der Einstellung des Amtlichen Anzeigers als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg zum 1. Januar 2007 wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Diese wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Potsdam, 5. März 2007

Im Auftrag

Hoffmann

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle

Die Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

- nachstehend Stadt genannt -

und

der Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat
Herrn Dieter Friese,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

- nachstehend Landkreis genannt -

sind sich darüber einig, dass durch den Landkreis die Übernahme und die Deponierung mineralischer Abfälle erfolgen soll, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden. Über die Übernahme und Deponierung der Abfälle wird folgende Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt überträgt folgende Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße: Deponierung der in Anlage 1 aufgeführten mineralischen Abfälle, die der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden, einschließlich der Übernahme dieser Abfälle an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien. Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf solche Abfälle, die den in der Genehmigung festgelegten Annahmekriterien der jeweiligen Deponie entsprechen.

(2) Die Abfälle werden von der Stadt oder einem von dieser beauftragten Dritten unmittelbar an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien angeliefert. Darüber hinaus räumt der Landkreis den Abfallerzeugern bzw. -besitzern aus der Stadt das Recht ein, nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises und der Benutzungsordnungen der in § 2 Abs. 3 genannten Deponien Abfälle unmittelbar an der Deponie anzuliefern („Selbstanlieferung“, „Selbstanlieferer“). Der Landkreis übernimmt insoweit auch die Aufgabe der Gebühren- bzw. Entgelt-erhebung gegenüber den Selbstanlieferern.

(3) Die Abfälle sind vom Landkreis bei Anlieferung zu wiegen. Der Wiegeschein ist durch einen Mitarbeiter des Landkreises sowie den Anlieferer zu unterzeichnen. Der Wiegeschein hat folgende Angaben zu enthalten: Deponie, Anlieferer, Kfz-Kennzeichen, Datum, Uhrzeit der Anlieferung, Abfallart nach Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV), Herkunft, Abfallerzeuger, Wiegescheinnummer, 1. und 2. Wägung.

§ 2

Aufgabenübertragung/Rechte und Pflichten

(1) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben geht auf den Landkreis über (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GKG).

(2) Der Landkreis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3) Die Abfälle der Stadt werden zu den in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises festgelegten Öffnungszeiten an den folgenden Deponien des Landkreises angenommen:

- Deponie Forst, Autobahn, 03149 Forst (Lausitz)
- Deponie Reuthen, An der B156, 03130 Reuthen

soweit diese jeweils für die Annahme der betreffenden Abfallart genehmigt sind. Eine Übersicht über die an den unter Satz 1 aufgeführten Deponien jeweils anzunehmenden mineralischen Ab-

fälle ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthalten. Sollte während der Dauer der Mitbenutzung eine Einschränkung der Deponiegenehmigung hinsichtlich Art und Menge der zu deponierenden Abfälle drohen, wird der Landkreis nach Konsultation mit der Stadt alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese abzuwenden. Sollten auf einer der genannten Deponien keine mineralischen Abfälle mehr angenommen werden können oder wird eine der genannten Deponien während der Laufzeit endgültig verfüllt, beschränkt sich die Pflicht des Landkreises zur Annahme von mineralischen Abfällen automatisch auf die andere Deponie und die dort zur Annahme zugelassenen Abfallarten. Abfälle, die in der Anlage 1 derzeit einer der beiden Deponien zugeordnet sind, genehmigungsrechtlich aber an beiden Deponien angenommen werden können, sind in diesem Fall auch an der anderen Deponie anzunehmen.

(4) Der Landkreis leitet die notwendigen Maßnahmen zur Erweiterung des Entsorgungsgebietes auf die Stadt ein. Landkreis und Stadt werden ihre bestehenden Satzungen sowie der Landkreis, soweit erforderlich, die Benutzungsordnungen der Deponien im notwendigen Umfang ändern, um ihren Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen. Satzungen sind, soweit erforderlich, in den Bekanntmachungsorganen beider Parteien bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan trägt jede Partei selbst.

(5) Die Stadt übergibt dem Landkreis jeweils bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres eine Übersicht der für das Folgejahr jährlich zu erwartenden Abfallmengen mit der Aufschlüsselung nach Anfallstellen:

- Wertstoffhof,
- Übergabestelle,
- Selbstanlieferer.

(6) Die Aufgabe der Ablagerung der mineralischen Abfälle und ihrer Übernahme an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien obliegt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Landkreis. Er hält deshalb die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Gebühr, Entgelt, Kostenerstattung

(1) Soweit Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 2) aus der Stadt mineralische Abfälle an einer der in § 2 Abs. 3 genannten Deponien anliefern, erfolgt die Abrechnung von Entgelten bzw. die Gebührenerhebung unmittelbar durch den Landkreis gegenüber dem Selbstanlieferer. Die Gebühren bzw. Entgelte des Landkreises für die Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus entsprechen den für das eigene Gebiet des Landkreises hierfür geltenden Gebühren bzw. Entgelten und haben den abgabenrechtlichen Anforderungen zu genügen.

(2) Für die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Abfälle erhält der Landkreis eine Kostenerstattung auf der Grundlage der angelieferten und belegten Mengen (Wiegeschein).

Die Erstattung entspricht in ihrer Höhe den für das eigene Gebiet des Landkreises geltenden Gebühren bzw. Entgelten für die Entsorgung des entsprechenden Abfalls.

Die Stadt erhält monatlich eine Rechnung über die zu zahlende Kostenerstattung, die eine Auflistung aller im Rechnungszeitraum erfolgten Anlieferungen aus der Stadt Cottbus mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Abfallerzeuger, Abfallart und AVV sowie Abfallmenge enthält. Die Erstattung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 4
Laufzeit

(1) Die Vereinbarung endet am 15. Juli 2009, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorher gekündigt wird.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, sofern auf beiden in § 2 Abs. 3 aufgeführten Deponien bereits vor dem 15. Juli 2009 keine mineralischen Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen oder diese endgültig verfüllt sind. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf den Zeitpunkt, zu dem keine Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen oder die Deponien verfüllt sind. Sobald sich dies für den Landkreis abzeichnet, wird er die Stadt auch schon vor der möglichen Kündigung hierüber und sodann fortlaufend über den Sachstand unterrichten, damit diese Gelegenheit hat, rechtzeitig eine anderweitige Entsorgung der Abfälle sicherzustellen.

(3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5
Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Parteien zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle einschalten und nur dann die zuständigen Gerichte anrufen, wenn die Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde scheitert.

§ 6
Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung bedarf.

(2) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Cottbus, 08.11.06

Forst, 5.12.2006

Holger Kelch
Beigeordneter - in Vertretung
des Oberbürgermeisters
der Stadt Cottbus

Dieter Friese
Landrat

Cottbus, 10.11.06

Forst, 06.12.2006

Michael Wonneberger
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Dr. Michael Haidan
Vorsitzender des Kreistags

Anlage 1**1. Deponie Forst/Autobahn**

ASN	Abfallbezeichnung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

2. Deponie Reuthen

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170202	Glas
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. Januar 2007

Auf Grund des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesumweltamt Brandenburg als Verbandsaufsichtsbehörde am 13. Dezember 2006, AZ.: Ö1P-51112/21-2/Wi/06, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung vom 19. Juli 1996 (ABl./AAnz. S. 710, zum zweiten Mal veröffentlicht: ABl./AAnz. 1997 S. 326), die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 4. Oktober 2006 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 25.01.2007

Prof. Dr. M. Freude
Präsident

**Satzung des Wasser- & Bodenverbandes
Neiße-Malxe-Tranitz**

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Cottbus.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete der Malxe und Tranitz, sowie das linksseitige Einzugsgebiet der Neiße und das rechtsseitige Einzugsgebiet der Spree. Die genauen Grenzen ergeben sich im Einzelnen aus der beigelegten Karte des Verbandsgebietes (Anlage 1) und dem Gemeindeverzeichnis (Anlage 2) als Anlagen zur Satzung.

**§ 2
Verbandsaufgaben**

Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben:

(1) Pflichtaufgaben:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG);
- b) Ausgleichmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung gemäß § 77 BbgWG;
- c) die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an den Gewässern II. Ordnung, die auch der Abführung des Wassers dienen, gemäß § 82 Satz 2 BbgWG;
- d) Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36 a Abs. 1 BbgWG.

(2) Freiwillige Aufgaben:

Der Verband kann gemäß § 2 WVG freiwillige Aufgaben erledigen, wenn durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung außerhalb des Beitragsaufkommens gesichert ist.

Die Finanzierung ist aber nur gesichert, wenn mit dem bzw. den Bevorteilten vor der Durchführung der Maßnahme ein Vertrag geschlossen wird, der mindestens die beim Verband anfallenden Kosten abdeckt. Sofern zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgaben gesetzlich ein anderer zuständig ist, darf der Verband diese Aufgaben nur nach Auftrag des gesetzlich Zuständigen erfüllen.

**§ 3
Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 hat der Verband die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus

- der Gewässerkarte, die der Verband anzulegen hat, und
- dem aktuellen Verzeichnis der Gewässer und der der Abführung und Rückhaltung des Wassers dienenden Anlagen, das der Verband zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten hat.

(3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem jährlich aufzustellenden Unterhaltungsplan.

**§ 4
Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind im unter § 1 bezeichneten Verbandsgebiet:

- a) Städte und Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen;
- b) Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen;
- c) Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltsverbänden (GUVG).

(2) Hat ein Mitglied im Verbandsgebiet Flächen sowohl unter Absatz 1a als auch unter Absatz 1b, so ist es jedoch nur einmal Mitglied des Verbandes.

(3) Über seine Mitglieder führt der Verband eine Mitgliederliste. Sie liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. Deren Arbeit ist ehrenamtlich.

§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverhältnis der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. ein von ihm Beauftragter fordert die Verbandsmitglieder drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich zur namentlichen Bekanntgabe ihrer Vertreter auf. Gemäß Absatz 2 teilt er die Anzahl der zu besetzenden Verbandsversammlungssitze mit.

(2) Die Verbandsmitglieder besetzen die ihnen zustehenden Sitze in der Verbandsversammlung nach dem Schlüssel: je angefangene 9.000 ha beitragspflichtige Fläche 1 Sitz.

(3) Über die Besetzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine natürliche Person kann nach Vorlage einer entsprechenden Vertretungsvollmacht mehrere juristische Personen vertreten, wobei § 5 Abs. 8 dieser Satzung zu beachten ist.

(5) Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a und 1b dieser Satzung haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht. Freiwillige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Das Stimmenverhältnis eines jeden Verbandsmitgliedes richtet sich nach dem jeweiligen Anteil an der beitragspflichtigen Fläche des Verbandes, wobei 1000 ha beitragspflichtiger Fläche einer Stimme entspricht. Bruchteile werden auf das volle Ganze aufgerundet. Stichtag für diesen Anteil ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres (siehe § 23 Abs. 4 der Verbandssatzung).

(7) Ist das Verbandsmitglied eine juristische Person, so üben das Stimmrecht die natürlichen Personen aus, die vom Verbandsmitglied zur Vertretung bestimmt wurden.

(8) Das Stimmrecht ist einheitlich auszuüben und unteilbar.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung:

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes und beruft sie ab;
- b) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes gemäß § 14 dieser Satzung;
- c) beschließt über Neufassungen und Änderungen der Verbandssatzung;
- d) beschließt über die Höhe der Beiträge der Mitglieder gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BbgWG und die Veranlagungsregeln über den Ersatz von Mehrkosten gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG;
- e) beschließt die Haushaltspläne des Verbandes;
- f) beschließt über die Höhe der jeweiligen Entschädigung der Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder gemäß § 15 Abs. 4 Verbandssatzung;
- g) beschließt über die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung;
- h) bestimmt den/die Prüfer der Jahresrechnung.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlungsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

(3) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Sitzung neu anzusetzen. Bei der erneuten Ladung ist darauf hinzuweisen, dass hier ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Verbandsversammlungsmitglieder die Verbandsversammlung nunmehr beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat hier jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem anwesenden Verbandsversammlungsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung beträgt fünf Jahre, verlängert sich jedoch gegebenenfalls bis zu einer Neuwahl.

(2) Vertreter eines Mitgliedes, die auf Grund ihres Amtes oder ihrer Dienststellung beim Verbandsmitglied als Verbandsversammlungsmitglieder besetzt werden, scheidet aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung beim Verbandsmitglied ausscheiden.

(3) Wenn ein Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 6 dieser Satzung der betreffende Verbandsversammlungssitz von demselben Verbandsmitglied neu zu besetzen.

(4) Bis zum Eintritt der neuen Verbandsversammlungsmitglieder bleiben die ausscheidenden Verbandsversammlungsmitglieder im Amt.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Verbandsmitglieder dürfen je einen Wahlvorschlag einbringen.

(3) Jedes anwesende Verbandsversammlungsmitglied kann aus den Wahlvorschlägen fünf Bewerber auswählen. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand des fünften und sechsten Bewerbers entscheidet eine Stichwahl bzw. danach das Los.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter.

(5) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich der Verbandsvorsteher.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde in einer Niederschrift mitzuteilen.

(7) Verbandsversammlungsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(8) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand, den Verbandsvorsteher wie auch einzelne Vorstandsmitglieder bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der möglichen Stimmen abberufen. Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens zwei Dritteln der Verbandsversammlungsmitglieder unterzeichnet werden. Zur Verbandsversammlungssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladefrist geladen werden.

(9) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände bzw. Wasserverbandsgesetz (WVG) und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

Der Vorstand beschließt insbesondere über Folgendes:

- a) Entwurf des jeweiligen Jahreshaushaltsplanes und gegebenenfalls dessen Nachträge;
- b) Entwurf der Entschädigungsregelung gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung;
- c) Vorschläge für Änderungen der Verbandssatzung;
- d) Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern;
- e) Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten bis zu einer Höhe von 150.000 EUR;
- f) andere Rechtsgeschäfte, die den Verband mit mehr als 50.000 EUR belasten;
- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 10.000 EUR;
- h) über Widersprüche gegen vom Verband erstellte Beitragsbescheide.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Er entscheidet über die Einstellung bzw. Entlassung von Angestellten des Verbandes.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind im Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Scha-

dens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragen, mindestens aber einmal jährlich zur Sitzung ein. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.

In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass derjenige, der am Erscheinen verhindert ist, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mitteilt.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Aufsichtsbehörde durch den Vorstandsvorsteher einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle unter Einhaltung der Ladungsfrist geladen sind.

(4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.

(5) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen widerspricht.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und verlängert sich allerdings gegebenenfalls bis zu einer Neuwahl in Anlehnung der Amtszeit der Verbandsversammlung.

(2) Bis zum Antritt der neuen Vorstandsmitglieder bleiben ausscheidende Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Prüfer der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt gemäß § 7 b dieser Satzung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Entschädigung

(1) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers erhalten Vorstand- und Verbandsversammlungsmitglieder bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung in folgendem Umfang:

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand
- Ersatz des Verdienstausfalls.

(4) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 16

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung vertritt der Verbandsvorsteher den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben. Für diese Geschäfte kann auf Wunsch des Verbandsvorstehers ausnahmsweise dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung die Vertretungsbefugnis übertragen werden. Als Ausweis dient für diesen Personenkreis eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder von den Geschäften des Verbandes.

§ 17

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes entsprechend § 18 und ist Leiter der Dienststelle des Verbandes.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe f) festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Eilentscheidungen sind dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(4) Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat, in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

§ 18 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat Angestellte und Arbeiter (Dienstkräfte).
- (2) Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand und der Verbandsversammlung angehören.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 18 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 20 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Gewässerschau zu begutachten.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der jeweiligen Gewässerschau gemäß § 34 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein. Jeder ist berechtigt daran teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand oder der Geschäftsführer bzw. seine Vertretung protokolliert den Verlauf der Schau.
- (4) Der Geschäftsführer lässt bei der Schau festgestellte Mängel, die sich im Aufgabengebiet des Verbandes befinden abstellen, bzw. wirkt darauf ein, dass Mängel, die in den Aufgabenbereich anderer fallen, abgestellt werden.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind in Geldleistungen zu entrichten.
- (3) Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

§ 22 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Pflichtaufgaben verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächen, welche

die Verbandsmitglieder am Verbandsgebiet haben. Die Kosten für Ausgleichmaßnahmen gemäß § 77 BbgWG sind anteilig dem Verursacher von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung und die Kosten der Unterhaltung von Anlagen im Sinne des § 82 Satz 2 BbgWG anteilig dem Eigentümer aufzuerlegen. Der Beitrag für den Betrieb von Stauanlagen gemäß § 36a Abs. 1 BbgWG bemisst sich nach dem Vorteil, den das jeweilige Verbandsmitglied von der Erfüllung dieser Aufgaben hat. Für die Festlegung dieses Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

(2) Der Verband macht dem Verursacher gegenüber gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 BbgWG die Kosten für die Erschwerung der Unterhaltung geltend. Diese sind nach den Kosten zu bemessen, die dem Verband durch die Erschwerung der Unterhaltung im Einzelfall zusätzlich entstehen. Der Verband kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährlich Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwerungen gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge und Säumniszuschläge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung und des Beitragssatzes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Beiträge werden in zwei Raten am 20. Februar und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach dem Fälligkeitstag.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Stichtag für die Erfassung der Daten der Mitglieder über deren zu veranlagende Flächen ist jeweils der 1. Oktober. Letzter Termin für den Eingang der Meldung beim Verband ist der 30. November des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Geschäftsführer geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 4 verletzt hat.
- (6) Freiwillige Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c zahlen einen pauschalen jährlichen Beitrag in Höhe von 150,00 EUR.

§ 24 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen auf die Verbandsbeiträge. Diese Vorauszahlungen dürfen 50 vom Hundert des Vorjahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 25

Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide

(1) Für die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid in der Form des Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 26

Haushaltsplan

(1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend, soweit durch die Verbandsversammlung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verband erstellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge, die durch den Vorstand zu beschließen sind. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 28

Rücklagen

Der Verband bildet in angemessener Höhe eine allgemeine Rücklage und eine Geräteerneuerungsrücklage.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres auf und legt sie dem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Prüfer vor.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob:

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan und seine Nachträge befolgt sind;
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind;
- c) Rechnungsbeträge mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen;
- d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.

(3) Der Prüfer berichtet dem Verbandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen. Der Verbandsvorsteher legt die Ergebnisse dieser Prüfungen der Verbandsversammlung zur Bestätigung vor.

§ 30

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesumweltamtes Brandenburg.

§ 31

Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- b) bei Aufnahme von Darlehen über 500.000 EUR;
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Dieser darf ein Sechstel der für das im Verwaltungshaushalt des betreffenden Haushaltsjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Benutzungen von Grundstücken

Gemäß § 84 Abs. 1 BbgWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Gewässers und Anlieger die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Unter den Voraussetzungen von § 84 BbgWG und § 30 WHG ist der Verband berechtigt, die Grundstücke von Anliegern und Hinterliegendem nach vorheriger Ankündigung zu betreten, zu befahren oder vorübergehend zu nutzen. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 84 BbgWG.

§ 33

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz bzw. Satzung beruhenden Anordnungen der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 34

Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in den Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

(2) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen.

Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, welche diese öffentlich bekannt macht.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 1996 (ABl./AAnz. S. 710, zum zweiten Mal veröffentlicht: ABl./AAnz. 1997 S. 326) außer Kraft.

Anlage 1: Karte Verbandsgebiet

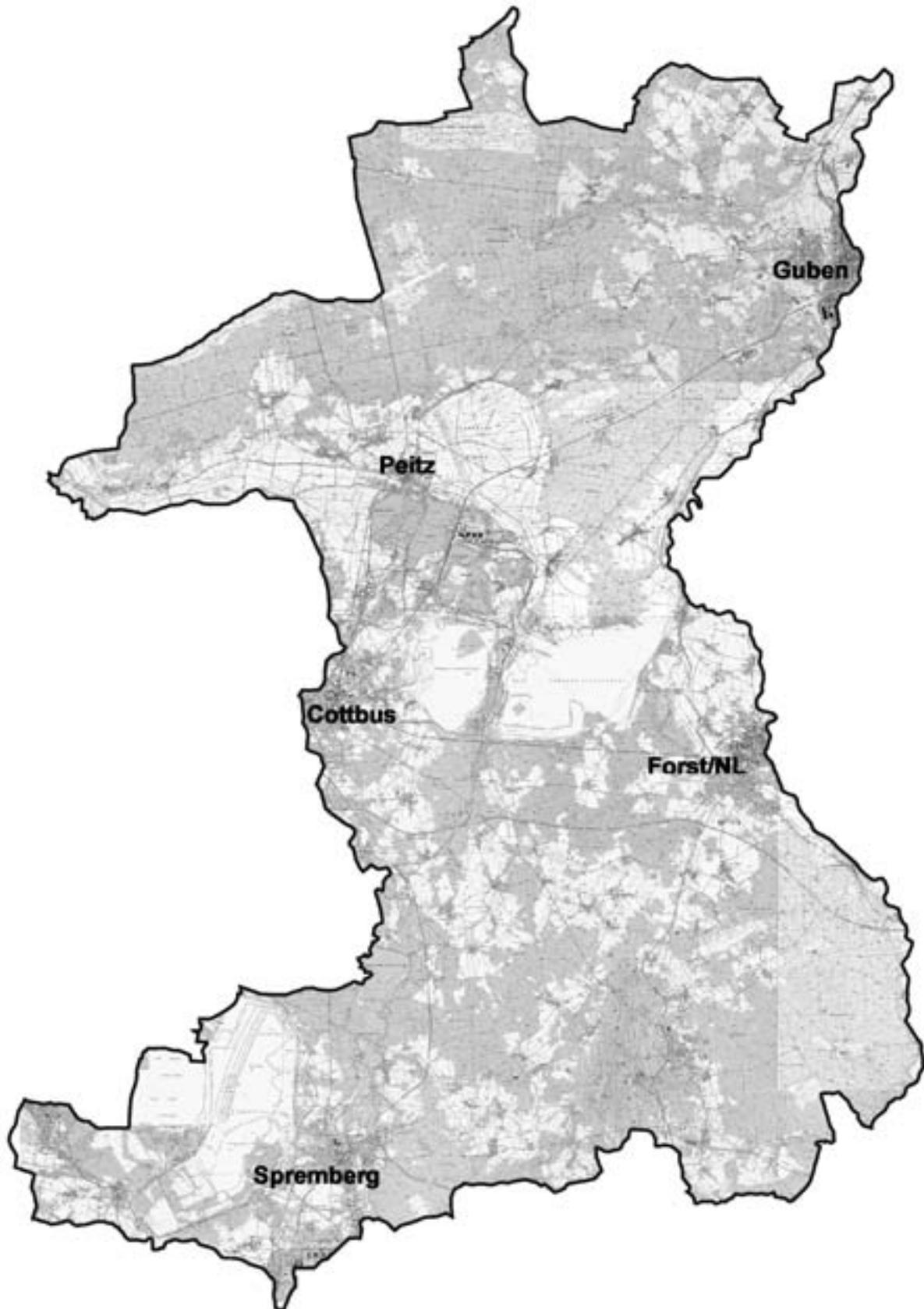
Anlage 2: Gemeindeverzeichnis

Cottbus, den 19.12.2006

Schorback
Verbandsvorsteher

Baum
Ausschussmitglied

Anlage 1: Karte Verbandsgebiet



Anlage 2: Gemeindeverzeichnis

Burg (Amt)	Schmogrow-Fehrow	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Schmogrow-Fehrow	1913	Fehrow	alle Flure (1 und 2)	alle Flurstücke
	Schmogrow-Fehrow	1952	Schmogrow	alle Flure (1 bis 7)	alle Flurstücke

Cottbus	Stadt Cottbus	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Cottbus	1925	Kiekebusch	Flur 1	alle Flurstücke
				teilw. 2	1/2 bis 1/4, 2/2, 4, 7 bis 15, 17 20, 42, 46 bis 48, 50, 53, 57, 58, 62 bis 70, 84 bis 120, 51/2, 52/2
		129	Kahren	alle Flure (1 bis 4)	alle Flurstücke
		1903	Branitz	alle Flure (1 und 2)	alle Flurstücke
		108	Dissenchen	alle Flure (1 bis 21)	alle Flurstücke
		1943	Merzdorf	alle Flure (1 bis 4)	alle Flurstücke
		1960	Willmersdorf	alle Flure (1 bis 5)	alle Flurstücke
		1909	Döbbrick	Flure 3, 6, 8 bis 11	alle Flurstücke
				teilw. 1	103, 107 bis 111, 129 bis 154
				teilw. 4	128 bis 211/2
				teilw. 5	1 bis 73
				teilw. 7	153, 164
		1955	Sielow	teilw. 7	1 bis 142
		205	Saspow	teilw. 71	305 bis 330, 331/1; 334 338, 367, 429, 353 bis 356 337 bis 418, 558, 560
		206	Sandow	74 bis 83	alle Flurstücke
				88 - 112	alle Flurstücke
				teilw. 84	4/1 bis 7
				teilweise 85	11/4, 11/5, 11/7 bis 11/25 12/1 bis 12/12; 14/1 bis 14/6 15/1 bis 15/4; 16/1 - 16/2 17/1 bis 17/3, 18/1 bis 18/4 19, 22, 24/1, 25/1, 20/1 bis 20/5 21/1, 21/2

Döbern - Land (Amt)	Gemeinde Felixsee	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Felixsee	4402	Bloischdorf	alle Flure	alle Flurstücke
		4403	Bohsdorf	alle Flure	
		4406	Friedrichshain	alle Flure	
			Klein Loitz	alle Flure	
		4418	Reuthen	alle Flure	

Döbern - Land (Amt)	Gem. Hornow-Wadelsdorf	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Hornow-Wadelsdorf	4411	Hornow	alle Flure	alle Flurstücke
		4434	Wadelsdorf	alle Flure	

Döbern - Land (Amt)	Gem. Jämlitz-Kl.Düben	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Jämlitz-Klein Düben	4414	Klein Düben	alle Flure	alle Flurstücke
		4412	Jämlitz	alle Flure	

Döbern - Land (Amt)	Gemeinde Neiße-Malxetal	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Neiße-Malxetal	2314	Groß Kölzig	alle Flure	alle Flurstücke
		2318	Jerischke	alle Flure	
		2320	Jocksdorf	alle Flure	
		2321	Klein Kölzig	alle Flure	
		2323	Preschen		

Döbern - Land (Amt)	Gemeinde Tschernitz	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Tschernitz	4432	Tschernitz	alle Flure	alle Flurstücke
		4436	Wolfshain	alle Flure	
Döbern - Land (Amt)	Gemeinde Wiesengrund	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Wiesengrund	2312	Gahry	alle Flure	alle Flurstücke
		2313	Gosda I	alle Flure	
		2319	Jethe	alle Flure	
		2322	Mattendorf	alle Flure	
		2325	Trebendorf	alle Flure	
Döbern - Land (Amt)	Stadt Döbern	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Döbern	2301	Stadt Döbern	alle Flure	alle Flurstücke
Döbern - Land (Amt)	Gemeinde Groß Schacksdorf -Simmersdorf	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Gr. Schacksd.-Simmdf	2315	Gr. Schacksdorf	alle Flure	alle Flurstücke
		2324	Simmersdorf	alle Flure	
Drebkau	Stadt Drebkau	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Drebkau	4413	Kausche	1 bis 4	alle Flurstücke
Forst	Stadt Forst	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Forst	2302	Forst	alle Flure (1 bis 44)	alle Flurstücke
		2303	Bohrau	alle Flure (1 und 2)	
		2304	Briesnig	alle Flure (1 bis 5)	
		2305	Gr. Bademeusel	alle Flure (1 bis 8)	
		2306	Gr. Jamno	alle Flure (1 und 2)	
		2307	Kl. Bademeusel	alle Flure (1 bis 4)	
		2308	Kl. Jamno	alle Flure (1 bis 4)	
		2309	Mulknitz	alle Flure (1 bis 5)	
		2310	Naundorf	alle Flure (1 bis 6)	
		2311	Weißagk	alle Flure (1 bis 5)	
Guben	Stadt Guben	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Guben	2609	Guben	alle Flure (1 - 23)	alle Flurstücke
		2611	Deulowitz	alle Flure (1 - 5)	
		2612	Schlagsdorf	alle Flure (1 und 2)	
		2610	Bresinchen	Flur 1	
Neuhausen	Gemeinde Neuhausen	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Neuhausen	1924	Kathlow	alle Flure (1 bis 6)	alle Flurstücke
		1939	Komptendorf	alle Flure (1 und 2)	
		1940	Koppatz	alle Flure (1)	
		1941	Laubsdorf	alle Flure (1 und 2)	
		4401	Bagenz	alle Flure (1 bis 6)	
		4404	Drieschnitz	alle Flure (1 bis 3)	
		4405	Kahsel	alle Flure (1 bis 4)	
		1914	Frauendorf	alle Flure (1)	
		1915	Gablenz	alle Flure (1 und 2)	
		1922	Haasow	alle Flure (1)	
		1948	Neuhausen	alle Flure (1 bis 4)	
		1951	Roggosen	alle Flure (1)	
		1954	Sergen	alle Flure (1 bis 3)	
Peitz (Amt)	Gemeinde Drachhausen	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Drachhausen	1910	Drachhausen	alle Flure (1 - 11)	alle Flurstücke

Peitz (Amt)	Gemeinde Drehnow	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Drehnow	1912	Drehnow	alle Flure (1 - 3)	alle Flurstücke

Peitz (Amt)	Gemeinde Heinersbrück	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Heinersbrück	2317	Heinersbrück	alle Flure (1 - 9)	alle Flurstücke
		2316	Grötsch	alle Flure (1 - 2)	

Peitz (Amt)	Gemeinde Jänschwalde	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Jänschwalde	2603	Drewitz	alle Flure (1 - 9)	alle Flurstücke
		2606	Grießen	alle Flure (1 - 3)	
		2613	Horno	alle Flure (1 - 3)	
		2614	Jänschwalde	alle Flure (1 - 13)	

Peitz (Amt)	Stadt Peitz	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Peitz	1949	Peitz	alle Flure (1- 11)	alle Flurstücke

Peitz (Amt)	Gemeinde Tauer-Schönhöhe	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Tauer/Schönhöhe	2624	Tauer	alle Flure (1 - 10)	alle Flurstücke
		2625	Schönhöhe	alle Flure (1 - 3)	

Peitz (Amt)	Gemeinde Teichland	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Teichland	1901	Bärenbrück	alle Flure (1 - 5)	alle Flurstücke
		1945	Maust	alle Flure (1 - 6)	
		1947	Neuendorf	alle Flure (1 - 6)	

Peitz (Amt)	Gemeinde Turnow-Preilack	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Turnow-Preilack	1950	Preilack	alle Flure (1 - 6)	alle Flurstücke
		1958	Turnow	alle Flure (1 - 12)	

Peitz (Amt)	Gemeinde Schenkendöbern	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Schenkendöbern	2601	Atterwasch	alle Flure (1 bis 3)	alle Flurstücke
		2602	Bärenklau	alle Flure (1 bis 13)	
		2604	Grabko	alle Flure (1 bis 4)	
		2605	Grano	alle Flure (1 bis 3)	
		2607	Groß Drewitz	alle Flure (1 bis 7)	
		2608	Groß Gastrose	alle Flure (1 bis 7)	
		2615	Kerkwitz	alle Flure (1 bis 3)	
		2616	Krayne	alle Flure (1 bis 2)	
		2617	Lauschütz	alle Flure (1 bis 2)	
		2618	Lübbinchen	alle Flure (1 bis 3)	
		2619	Pinnow	alle Flure (1 bis 6)	
		2620	Reicherskreuz	alle Flure (1 bis 7)	
		2621	Schenkendöbern	alle Flure (1 bis 6)	
		2622	Sembten	alle Flure (1 bis 2)	
	2623	Staakow	alle Flure (1 bis 6)		

Spremberg	Stadt Spremberg	Gemarkungen		Flure	Flurstücke
	Spremberg	4409	Goß Luja	alle Flure (1 bis 3)	alle Flurstücke
		4407	Graustein	alle Flure (1 bis 3)	
		4496, 4408	Schönheide	alle Flure (1 bis 2)	
		4416	Lieskau	alle Flure (1 bis 2)	
		4419	Terpe/ Schw. Pumpe	alle Flure (1 bis 6)	
		4420	Sellessen	alle Flure (1 bis 5)	
		4421/ 2297	Bühlow	alle Flure (1 bis 3)	

Spremberg	Stadt Spremberg	Gemarkungen	Flure	Flurstücke	
		4499/ 4422	Stadt SPB	alle Flure (1 bis 41)	
		4433	Türkendorf	alle Flure (1)	
		4423	Gr. Buckow	alle Flure (1)	
		4424	Jessen	alle Flure (1 bis 3)	
		4425	Kl. Buckow	alle Flure (1)	
		4426	Pulsberg	alle Flure (1 bis 8)	
		4427	Radeweise	alle Flure (1)	
		4428	Roitz	alle Flure (1)	
		4429	Stradow	alle Flure (1 bis 2)	
		4430	Straußdorf	alle Flure (1)	
		4431	Wolkenberg	alle Flure (1 bis 2)	

Welzow	Stadt Welzow	Gemarkungen	Flure	Flurstücke	
	Welzow	4417	Proschim/ Karlsfeld	alle Flure	alle Flurstücke
		4435	Stadt Welzow	alle Flure	
	Welzow-Haidemühl	4410	Haidemühl	alle Flure	

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 15936 Dahmetal OT Görzdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 20. März 2007

Die Agrargenossenschaft Görzdorf e. G., Dorfstraße 45 a, in 15936 Dahmetal OT Görzdorf, beantragte die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Görzdorf, Flur 5, Flurstücke 189 bis 195** eine Milchviehanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Stalleinheit mit 200 Jungrinderplätzen und zugehöriger Dunglege, die Erweiterung des Milchviehstalles um 20 Kuhplätze und angeschleppte Dächer nördlich und südlich der Stalllängsseiten sowie die teilweise Abdeckung der Dunglegen an den Ställen 1 und am Stallneubau.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 28.03.2007 bis einschließlich 27.04.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48, Bauamt, Zimmer 303 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28.03.2007 bis einschließlich 10.05.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13.06.2007 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum des Gemeindehauses „Düngerschuppen“, Dorfstraße, in 15936 Dahmetal OT Görzdorf** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes
Brandenburg vom 22.02.2007
(Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2007)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 6. März 2007

Planfeststellung für die Sanierung des Haveldeiches, Gnevsdorfer Vorfluter, Baulos 2, Deich-km 1,010 bis Deich-km 2,000

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 22.02.2007, Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2007, ist der Plan für die Sanierung des Haveldeiches, Gnevsdorfer Vorfluter, Baulos 2 gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), §§ 96 Abs. 1, 137 Abs. 1 Nr. 2 und 126 Abs. 2 in Verbindung mit 129a Abs. 2 Nr. 8 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78) festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der aufgestellte Plan für die Sanierung des Haveldeiches, Gnevsdorfer Vorfluter, Baulos 2 (Deich-km 1,010 bis Deich-km 2,000)

wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West/Referat RW 6, Seebur-

ger Chaussee 2 in 14476 Potsdam - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 09.05.2006

mit den unter A 5 aufgeführten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie mit dem Inhalt des Prüfberichtes Nr.: E-60/03 - P vom 26.09.2003 mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Abweichend von dem aufgestellten Plan ordnet die Planfeststellungsbehörde an, die landseitige Berme in einer Breite von 3 m anstatt wie vorgesehen in einer Breite von 4 m herzustellen. Damit wird die Vorzugsvariante 2 (3 m breite Berme mit Böschungseigungen 1 : 3) der UVS, die gleichzeitig die DIN - gerechte Sanierung des Deiches gewährleistet, zur Ausführung bestimmt (s. hierzu auch C 2.1.5).

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

erhoben werden. Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung. Die Klageerhebung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 15.03.2007 bis einschließlich 29.03.2007 in den Amtsräumen des Bauamtes Bad Wilsnack/Weisen, Zimmer Nr. 24, Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Darüber hinausgehende Einsichtnahmen sind nach vorheriger Absprache mit dem Amt Bad Wilsnack/Weisen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung RW 1, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Errichtung einer Schiffsanlegestelle
für das Recyclingzentrum Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 20. März 2007

Die Stadt Eisenhüttenstadt, vertreten durch den Bürgermeister, beantragte die Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung einer Schiffsanlegestelle mit Umschlagsfläche am östlichen Ufer des Oder-Spree-Kanals bei km 123,24 bis 123,40.

Die Anlegestelle wird auf einer Länge von 80,00 m, mit einer Breite 9,50 m und mit einer Tiefe von 4,00 m ausgebaut.

I. Auslegung

Der Antrag und die Planfeststellungsunterlage (Zeichnungen und Erläuterungen einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) werden einen Monat vom 28.03.2007 bis einschließlich 27.04.2007 im Rathaus Eisenhüttenstadt, Raum 336, Zentraler Platz in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort täglich, außer Mittwoch, während der amtlichen Dienststunden eingesehen werden.

Montag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 11.05.2007 beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgemäßen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 30.05.2007 um 10.00 Uhr, im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz in 15890 Eisenhüttenstadt erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesumweltamt, obere Wasserbehörde) entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 eine UVP entsprechend Nummer 13.9.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. In die Unterlage kann bei der Stadt Eisenhüttenstadt gemäß Punkt I der Bekanntmachung eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Meldefrist
für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung
nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg
- Prüfungsbehörde -
Vom 28. Februar 2007

1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

2 Termin

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 25. Juni 2007 bis zum 29. Juni 2007 anzufertigen.

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

3 Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen und mindestens sechs Jahre, davon drei im Land Brandenburg bei einem Aufgabenträger nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg an Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg beteiligt gewesen sein sowie vorwiegend und erfolgreich an der Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben.

4 Zulassungsantrag, Meldefrist

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

5 Fristversäumnis

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzungsänderung

Bekanntmachung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes
der WEMAG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 1039), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 235 Mitglieder.“

In der Anlage ist folgende Gemeinde zu streichen:

Gemeinde Weitendorf (Nr. 195)

§ 10

Der bisherige Text des § 10 (Bekanntmachung) wird zum Abs. 1.

Ein neuer Absatz 2 wird mit folgender Formulierung eingefügt:

„Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Diese Bekanntmachung wird in der Form des Abs. 1 nachgeholt.“

Pinnow, den 19. Februar 2007

Dr. Ernst Repp
Verbandsvorsteher

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Brandenburg

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg
Vom 6. März 2007

Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/5. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet in der Landes-
schule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastro-
phenschutz, Eisenbahnstraße 1 a, 15890 Eisenhüttenstadt am

18. April 2007 um 10.00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücks-
geschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für
weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER JUSTIZBEHÖRDEN

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 22. Februar 2007

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr
Gisbert Sauer
Motzstraße 32
10777 Berlin.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 23. Februar 2007

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr
Gerolf Dittmann
Waldstraße 4
01561 Tauscha OT Würschnitz.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3166** eingetragene Grundstück, versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 19, Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 958, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, groß 1,1957 ha

(Es handelt hierbei um ein Gewerbegrundstück in der Frauenhorststraße 1, worauf sich ein Werkstatt- und Bürogebäude, ein Werkstatt- und Schulungsgebäude, ein Büro- und Sanitärgebäude, ein Werkstattgebäude, zwei Lagergebäude, ein Gaststätten- und Werkstattgebäude, ein Gaststättenanbau und eine Ausbildungshalle befinden.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.02.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 797.000,00 EUR.

Im Termin am 05.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mahdel Blatt 139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Waldfläche Nadelwald, groß 57.793 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um ein sehr reichlich bemessenes und mit einem äußerst großzügigen Wohnhaus bebautes Grundstück. Das Anfang des 17. Jahrhunderts erbaute Fachwerkhaus, welches 1991 umfassend saniert wurde, bildet mit den nachträglich vorgenommenen Anbauten ein repräsentatives Ensemble. Zu den Anbauten zählen ein Wintergarten, eine Garage und ein Gartenhaus in welchem ursprünglich ein Schwimmbaden vorhanden war. Das 2-geschossige Wohnhaus hat eine Grundfläche von ca. 122 m² wobei 244 m² als Wohnfläche zu nutzen wären.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.07.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 184.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 2335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 7, Flurstück 222, Gebäude- und Freiflächen Uhlandstr. 1, groß 405 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: zweigeschossige unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Anbau (Bj. ca. 1920; WF ca. 229 m²) als Dreifamilienhaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 111.000,00 EUR.

Im Termin am 20.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 65/05

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 1. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2921** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 7, Größe: 1.729 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 9/1, Am Keuneschen Graben 6, Größe: 2.720 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 10, Größe: 3.006 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 30.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 145.000,00 EUR

lfd. Nr. 4: 36.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Keuneschen Graben 6, 03149 Forst

Bebauung: lfd. Nr. 1: freistehender Gewerbebau

lfd. Nr. 2: Geschäftshaus mit Anbauten, teils modernisiert; Gewerbebau mit Garagenanbauten

lfd. Nr. 4: unbebaut, Überbau von lfd. Nr. 2

Geschäfts-Nr.: 59 K 176/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Forst Blatt 9705** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 220, Gubener Str. 6, 350 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Bj.: ca. 1910) bebaut, wobei erheblicher Unterhaltungszustand besteht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 166/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Juni 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 4185** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ströbitz, Flur 29, Flurstück 403, Sachsendorfer Str. 17, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 344 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem gemischt genutzten, tlw. unterkellerten, 3-geschossigen Wohngeschäftshaus (Bj. ca. 1900, überwiegend modernisiert 1995) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 78/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 1090** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, Cottbuser Straße 21, Größe: 1.809 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in guter Wohnlage ist laut Gutachten vom 10.11.2005 bebaut mit einem Einfamilienhaus - EW 65 B (Baujahr 1985, Erneuerung der Heizungsanlage 1992, voll unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Westseite Terrasse, darunter Garage, ca. 138 m² Wohnfläche, derzeit vermietet), einem Wirtschaftsgebäude (Baujahr 1985, nicht unterkellert, ehemaliges Büro, Garage, Werkstatt) und einem Pumpenhaus mit angebaute Volgelvoliere sowie Carport, Gewächshaus und Außenkamin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240.000,00 EUR. Die 5/10- und 7/10-Grenze ist nicht mehr zu beachten.

Gesch.-Nr.: 59 K 153/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Drehnow Blatt 562** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Drehnow, Flur 2, Flurstück 573, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Wohnen, Hauptstr. 118, 1.401 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfa-

milienhaus, mit Kriechkeller und ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1900, Modernisierung 1995); einer Scheune (Bj. 1900, tlw. Modernisierung 1995) sowie einem Stallgebäude (Bj. 1900) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

Im Termin am 02.11.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Gesch.-Nr.: 59 K 328/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 18. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 8101** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 9, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 244, Consulring 13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 386 qm,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 245, Consulring 12, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt 392 qm,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 256, Consulring 12, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 428 qm,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 257, Consulring 13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 389 qm,
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 218, Consulring 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 1.061 qm,
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 219, Consulring 3, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 458 qm,
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 220, Consulring 2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 450 qm,
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 239, Consulring 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 392 qm,
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 240, Consulring 3, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 350 qm,
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 241, Consulring 2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 345 qm,
- lfd. Nr. 21, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 214, Consulring 9, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 20 qm,
- lfd. Nr. 22, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 216, Consulring 6, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt: Größe: 560 qm,
- lfd. Nr. 23, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 222, Consulring 9, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt. Größe: 472 qm,
- lfd. Nr. 24, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 223, Consul-

- ring 10, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 413 qm,
- lfd. Nr. 25, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 224, Consulring 11, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 381 qm,
- lfd. Nr. 26, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 225, Consulring 12, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 11 qm,
- lfd. Nr. 27, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 227, Consulring, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1.166 qm,
- lfd. Nr. 28, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 237, Consulring 6, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 280 qm,
- lfd. Nr. 29, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 246, Consulring, Verkehrsfläche, Straße: Größe: 327 qm,
- lfd. Nr. 31, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 251, Consulring 11, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 27 qm,
- lfd. Nr. 32, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 253, Consulring 9, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 536 qm,
- lfd. Nr. 33, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 254, Consulring 10, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 428 qm,
- lfd. Nr. 34, Gemarkung Pulsberg, Flur 6, Flurstück 255, Consulring 11, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 429 qm,
- lfd. Nr. 35, Gemarkung Pulsberg, Flur 5, Flurstück 258, Senftenberger Str. (OT Pulsberg) Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 2.389 qm

versteigert werden.
(Laut vorliegendem Gutachten sind die Grundstücke unbebaut; Grundstücksqualität:
Grundstücke lfd. Nr. 9, 10, 21, 23, 24, 26, 31 - Bauerwartungsland
Grundstücke lfd. Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 22, 32, 33, 34, 35 - Flächen der Landwirtschaft
Grundstücke lfd. Nr. 16, 17, 18, 28 - Bauland
Grundstücke lfd. Nr. 27, 29 - Verkehrsflächen)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 9 auf	5.020,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 10 auf	5.100,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 11 auf	214,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 12 auf	195,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 13 auf	531,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 14 auf	230,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 15 auf	225,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 16 auf	12.940,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 17 auf	11.550,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 18 auf	11.390,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 21 auf	180,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 22 auf	280,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 23 auf	6.140,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 24 auf	5.370,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 25 auf	4.950,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 26 auf	100,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 27 auf	3.850,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 28 auf	9.240,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 29 auf	1.080,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 31 auf	240,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 32 auf	270,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 33 auf	214,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 34 auf	215,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 35 auf	1.195,00 EUR
gesamt auf	80.719,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 62/06	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juli 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Teileigentums-Grundbuch von **Spremborg Blatt 5270** eingetragene Teileigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 296,59/10.000 (zweihundertsechundneunzigkomma-neunundfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spremberg, Flur 28, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Muskauer Straße 96, 96 a - 96 f, Größe: 4.515 qm, Gemarkung Spremberg, Flur 28, Flurstück 265, Verkehrsfläche, Muskauer Straße, Größe: 130 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im 1. Obergeschoss Nr. 2.12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 5241 bis 5304); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an den mit ST 19 und ST 20 gekennzeichneten Kfz-Stellplätzen und an dem mit K 40 gekennzeichneten Keller.

Verfügungsbeschränkung:

Die Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 11. März 1994 Bezug genommen; wegen der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligung vom 15. April 1994 Bezug genommen; eingetragen am 09.06.1994.

[Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Büroeinheit im 1. Obergeschoss, bestehend aus vier Seminar-/Büroräumen, einer Teeküche, 2 WC und einem Vorraum (gesamt: 132,80 qm) sowie einem Keller (6,40 qm) und 2 Stellplätzen (jeweils ca. 12 qm)]

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 112.484,21 EUR (220.000,00 DM).

Im Termin am 04.12.2002 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 124/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. August 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungs-Grundbuch von **Spremborg Blatt 6068** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

91,93/1.000stel (Einundneunzig 93/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spremberg, Flur 25, Flurstück 236/1, Karl-Marx-Str. 24 A, Größe: 582 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum; alles Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet und der Garage Nr. 14 des Aufteilungsplanes, ohne Sondernutzungsrecht am Balkon.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 6064 bis 6071); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: bei Erstveräußerung, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägere in gerader Linie bis zweiten Grades der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und bei Weiterveräußerung dinglicher Gläubiger.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.09.1997 (UR 1234/1997 - Notar Rother, Forst) Bezug genommen; eingetragen am 19.11.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung im 1. OG eines dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhauses, Baujahr ca. 1920, Gebäudeerweiterung sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1992/96, sowie ca. 2002/2006; WF ca. 44,50 qm, Kellerraum ca. 7 qm, Garage ca. 16 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. August 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungs-Grundbuch von **Spremborg Blatt 6069** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

90,13/1.000stel (Neunzig 13/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spremberg, Flur 25, Flurstück 236/1, Karl-Marx-Str. 24 A, Größe: 582 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum; Zimmer im Dachgeschoss, alles Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, ohne Sondernutzungsrecht am Balkon.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt

(Grundbuch von Spremberg Blätter 6064 bis 6071); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: bei Erstveräußerung, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie bis zweiten Grades der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und bei Weiterveräußerung dinglicher Gläubiger.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.09.1997 (UR 1234/1997 - Notar Rother, Forst) Bezug genommen; eingetragen am 19.11.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Raumwohnung im 2. OG und DG eines dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhauses, Baujahr ca. 1920, Gebäudeerweiterung sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1992/96, sowie ca. 2002/2006; WF ca. 60,05 qm, Kellerraum ca. 6,5 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. August 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungs-Grundbuch von **Spremberg Blatt 6070** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

160,39/1.000stel (Einhundertsechzig 39/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spremberg, Flur 25, Flurstück 236/1, Karl-Marx-Str. 24 A, Größe: 582 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum; Zimmer im Dachgeschoss, alles Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, und der Garage Nr. 12 des Aufteilungsplanes, ohne Sondernutzungsrecht am Balkon.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 6064 bis 6071); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: bei Erstveräußerung, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie bis zweiten Grades der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und bei Weiterveräußerung dinglicher Gläubiger.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.09.1997

(UR 1234/1997 - Notar Rother, Forst) Bezug genommen; eingetragen am 19.11.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Raumwohnung im 2. OG und DG eines dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhauses, Baujahr ca. 1920, Gebäudeerweiterung sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1992/96, sowie ca. 2002/2006; WF ca. 97,97 qm, Kellerraum ca. 4 qm, Garage ca. 16 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. August 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungs-Grundbuch von **Spremberg Blatt 6071** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 134,30/1.000stel (Einhundertvierunddreißig 30/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spremberg, Flur 25, Flurstück 236/1, Karl-Marx-Str. 24 A, Größe: 582 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum; Zimmer im Dachgeschoss, alles Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, und der Garage Nr. 11 im Aufteilungsplan, ohne Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4 bezeichneten Balkon.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremberg Blätter 6064 bis 6071); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: bei Erstveräußerung, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie bis zweiten Grades der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und bei Weiterveräußerung dinglicher Gläubiger.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.09.1997 (UR 1234/1997 - Notar Rother, Forst) Bezug genommen; eingetragen am 19.11.1997.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Raumwohnung im 1. OG eines dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhauses, Baujahr ca. 1920, Gebäudeerweiterung sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1992/96, sowie ca. 2002/2006; WF ca. 77,24 qm, Kellerraum ca. 5,5 qm, Garage ca. 16 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 42/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 1905** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 405, Größe: 1.100 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 406, Größe: 50 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Manfred Schlender.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 94.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 1.500,00 EUR.

Postanschrift: Leipziger Str. 34, 15566 Schöneiche

Bebauung: - lfd. Nr. 1: Doppelhaushälfte, zwei Garagen, Nebengebäude und Holzschuppen
- lfd. Nr. 2: unbebaut

Geschäftszeichen: 3 K 49/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2007, 11.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Görsdorf Blatt 292** eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Görsdorf, Flur 1 Flurstück 463, Größe: 1.501 qm,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Görsdorf, Flur 1 Flurstück 464, Größe: 4.617 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Klaus-Dieter Löschmann

b) Ilse Löschmann geb. Beyer

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 2.300,00 EUR

lfd. Nr. 5: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Str. des Friedens 45, 15848 Tauche OT Görsdorf

Bebauung: Einfamilienhaus mit Gartenland

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäftszeichen: 3 K 270/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2007, 13.30 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 4335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 164, Größe: 379 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Jana Jänisch.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 132.200,00 EUR.

Postanschrift: Tuchmacherstr. 17, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus

Im Termin am 22.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 199/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 23. Mai 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3051** auf den Namen des Hubertus Stawenow eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1, Größe: 1.372 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1, Größe: 1.183 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
- lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1, Größe: 1.372 qm	25.800,00
- lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1, Größe: 1.183 qm	20.400,00

Im Termin am 10.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Raßmannsdorfer Str. 17, 15848 Beeskow

Bebauung: Ehemalige Gasabfüllstation mit Nebengebäuden
- alles ohne Wert -

Geschäfts-Nr. 3 K 12/2005

Amtsgericht Guben

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1463** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 198/1, Peitzer Straße, Größe 11.634 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lieberose, Flur 13, Flurstück 200, Peitzer Straße, Größe 1.866 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lieberose, Flur 14, Flurstück 573, Größe 1.334 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flur 13, Flurstück 198/1 und Flurstück 200 auf 26.000,00 EUR
Flur 14, Flurstück 573 auf 2.400,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt (Flurstück 198/1 und Flurstück 200) ist mit einer landwirtschaftlichen Lagerhalle und einem abrissswürdigen ehem. Betriebsgebäude bebaut. Das Versteigerungsobjekt (Flurstück 573) ist unbebaut und ungenutzt (Unland/Brachland).

AZ: 40 K 33/04

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 4. Juni 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Fürstlich Drehna Blatt 34** eingetragene Grundstück der Gemarkung Fürstlich Drehna, Flur 2, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, groß 1.710 qm versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 06.02.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

AZ: 52 K 21/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Juni 2007, 11.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau - Wittmannsdorf liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 20173** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 1, Flurstück 29/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wittmannsdorf 12, groß 812 qm versteigert werden.

Bebauung:

nicht fertig gestelltes Wohnhaus, Baujahr 1990 nebst umfangreichen Nebengebäuden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.900,00 EUR.

AZ: 52 K 27/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11. Juni 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Walddrehna Blatt 540** eingetragene, in Walddrehna belegene Grundstück der Gemarkung Walddrehna, Flur 2, Flurstück 376, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 13 d, groß 953 m² versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, massiver Garage und einem Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 18.08.2005 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.700,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

AZ: 52 K 52/05

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 114, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 2, Flurstück 290, Eichenweg 3, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 1.714 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 275.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2003 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück im Eichenweg 3, 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager und ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Das ehemals militärisch genutzte Gebäude wurde ursprünglich ca. 1930 erbaut und ca. 1997 modernisiert, saniert und zu einem Mehrfamilien-Wohnhaus umgebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 9 K 256/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Senzig Blatt 1332** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 1145, Gebäude- und Freifläche, Goethestr., groß 485 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche, Goethestr., groß 663 m²

zu 5: Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück Senzig Flur 2 Flurstück 535/2, eingetragen im Grundbuch von Senzig Blatt 2986 Abt. II Nr. 1. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem KURTH-Fertighaus (in Eigennutzung; ca. 99,6 m² Wohnfläche, 3 Zimmer, Bad, Küche, zusätzlich ausgebautes KG), gelegen in 15754 Senzig, Goethestr. 9.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 184/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittenwalde, Flur 9, Flurstück 425, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 204 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus; Am Salzmarkt 2 in 15749 Mittenwalde gelegen, Bauj. um 1850.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

AZ: 17 K 371/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. Juni 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3901** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 11, Flurstück 302, Thomas-Müntzer-Str. 7, 2.500 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34.500,00 EUR.

AZ: 17 K 542/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 20. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1029** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 60, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, groß 5.926 m²,

lfd. Nr. 121, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, groß 552 m²,

lfd. Nr. 133, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 685, Gebäude- und Freifläche, groß 397 m²,

lfd. Nr. 133, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, groß 456 m²,

lfd. Nr. 133, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 687, Gebäude- und Freifläche, groß 540 m²,

lfd. Nr. 133, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 695, Gebäude- und Freifläche, groß 15.049 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 689, Gebäude- und Freifläche, groß 427 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 699, Gebäude- und Freifläche, groß 406 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 700, Gebäude- und Freifläche, groß 360 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 701, Gebäude- und Freifläche, groß 131 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 717, Gebäude- und Freifläche, groß 2 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 719, Gebäude- und Freifläche, groß 116 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 721, Gebäude- und Freifläche, groß 387 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 722, Gebäude- und Freifläche, groß 472 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 724, Gebäude- und Freifläche, groß 408 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 725, Gebäude- und Freifläche, groß 367 m²,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 726, Gebäude- und Freifläche, groß 504 m²,

- lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 727, Gebäude- und Freifläche, groß 448 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 728, Gebäude- und Freifläche, groß 451 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 729, Gebäude- und Freifläche, groß 103 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche, groß 287 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 762, Gebäude- und Freifläche, groß 494 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche, groß 80 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 771, Gebäude- und Freifläche, groß 2 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 772, Gebäude- und Freifläche, groß 6 m²,
 lfd. Nr. 134, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 783, Gebäude- und Freifläche, groß 54 m²,
 lfd. Nr. 136, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 763, Gebäude- und Freifläche, groß 409 m² (ehemals lfd. unter lfd. Nr. 134),
 lfd. Nr. 137, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 764, Gebäude- und Freifläche, groß 393 m² (ehemals lfd. unter lfd. Nr. 134),
 lfd. Nr. 138, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 787, Gebäude- und Freifläche, groß 37.482 m² (ehemals lfd. unter lfd. Nr. 134)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.525.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15741 Bestensee im Bauungs-Plangebiet „Im Wustrocken“, Im Wustrocken, Lerchenweg, Drosselweg und Rebhuhnweg. Lt. Gutachten sind die Grundstücke unbebaut und ungenutzt.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.
 AZ: 17 K 357/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Teileigentumsgrundbuch von **Motzen Blatt 1010** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, 9.498 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, 2.690 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, 2.532 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, 2.350 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, 2.179 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 230 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen

Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.700,00 EUR.

AZ: 17 K 41/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Teileigentumsgrundbuch von **Motzen Blatt 1035** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, 9.498 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, 2.690 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, 2.532 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, 2.350 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, 2.179 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 255 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.700,00 EUR.

AZ: 17 K 42/05

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 729** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 6, Flurstück 303, Röllersstraße 2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 149 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.400,00 EUR festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 01.06.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.02.2004 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein Wohngrundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1850; mögliche Gesamtwohnfläche ca. 85 m²; hoher Sanierungsbedarf; derzeit in Eigennutzung), gelegen in 14959 Trebbin, Röllersstraße 2. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Aktenzeichen: 17 K 243/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 22. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2140** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löwendorf, Flur 1, Flurstück 138, groß 902 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1994, 2 Wohnungen mit Gesamtwohnfläche von 162,85 m², 2 Gewerbeeinheiten Café/Bistro und Büro mit Gesamtnutzfläche von 128,81 m², zwangsverwaltet), gelegen in 14959 Trebbin OT Löwendorf, Grenzstraße 7 (Eckgrundstück).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 534/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 22. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 534** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 5, Flurstück 115/2, groß 776 m²

2/zu1: Grunddienstbarkeit (Geh- Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 114/4 (Grundbuch von Trebbin Blatt 2183)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 185.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. um 1900, Modernisierung 2003, 3 Wohnungen mit Gesamtwohnfläche von 119,86 m², 2 Gewerbe-

beeinheiten mit Gesamtnutzfläche von 186,44 m², zwangsverwaltet), gelegen in 14959 Trebbin, Berliner Straße 49.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 533/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 25. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die eingetragenen Miteigentumsanteile an dem nachfolgend bezeichneten Grundstück:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 347, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 78 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 345/1, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 96 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 343/2, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 448 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 342/2, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 241 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 341/2, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 243 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 354/1, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 1.060 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 353/2, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 180 m²,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 354/2, Mühlenweg 4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 3.379 m²

lfd. Nr.	Grundbuchblatt Nr.	Miteigentumsanteil	Wohnung
1	8737	14,775/1.000	1
2	8738	9,164/1.000	2
3	8739	9,865/1.000	3
4	8740	7,990/1.000	4
5	8741	12,281/1.000	5
6	8742	15,672/1.000	6
7	8743	10,838/1.000	7
8	8744	16,276/1.000	8
9	8745	15,458/1.000	9
10	8746	13,830/1.000	10
11	8747	13,830/1.000	11
12	8748	15,458/1.000	12
13	8749	16,276/1.000	13
14	8750	12,335/1.000	14
15	8751	14,598/1.000	15
16	8752	19,363/1.000	16
17	8753	10,162/1.000	17
18	8754	10,432/1.000	18
19	8755	9,341/1.000	19
20	8756	14,775/1.000	20
21	8757	9,164/1.000	21
22	8758	9,865/1.000	22
23	8759	7,990/1.000	23
24	8760	12,281/1.000	24
25	8761	15,672/1.000	25
26	8762	10,838/1.000	26
27	8763	16,276/1.000	27
28	8764	15,458/1.000	28

29	8765	17,572/1.000	29	lfd. Nr.	Grundbuch-	Miteigentums-	Verkehrswert	Wohnung
30	8766	17,572/1.000	30		blatt Nr.	anteil	in EUR	
31	8767	15,458/1.000	31	9	8745	15,458/1.000	3.450,00	9
32	8768	16,276/1.000	32	10	8746	13,830/1.000	3.090,00	10
33	8769	12,335/1.000	33	11	8747	13,830/1.000	3.090,00	11
34	8770	14,598/1.000	34	12	8748	15,458/1.000	3.450,00	12
35	8771	19,363/1.000	35	13	8749	16,276/1.000	3.640,00	13
36	8772	10,162/1.000	36	14	8750	12,335/1.000	2.760,00	14
37	8773	10,432/1.000	37	15	8751	14,598/1.000	3.260,00	15
38	8774	9,341/1.000	38	16	8752	19,363/1.000	4.330,00	16
39	8775	14,775/1.000	39	17	8753	10,162/1.000	2.270,00	17
40	8776	9,164/1.000	40	18	8754	10,432/1.000	2.330,00	18
41	8777	9,865/1.000	41	19	8755	9,341/1.000	2.090,00	19
42	8778	7,990/1.000	42	20	8756	14,775/1.000	3.300,00	20
43	8779	19,706/1.000	43	21	8757	9,164/1.000	2.050,00	21
44	8780	18,034/1.000	44	22	8758	9,865/1.000	2.200,00	22
45	8781	10,838/1.000	45	23	8759	7,990/1.000	1.780,00	23
46	8782	16,276/1.000	46	24	8760	12,281/1.000	2.740,00	24
47	8783	15,458/1.000	47	25	8761	15,672/1.000	3.500,00	25
48	8784	27,959/1.000	48	26	8762	10,838/1.000	2.420,00	26
49	8785	17,572/1.000	49	27	8763	16,276/1.000	3.640,00	27
50	8786	15,458/1.000	50	28	8764	15,458/1.000	3.450,00	28
51	8787	16,276/1.000	51	29	8765	17,572/1.000	3.930,00	29
52	8788	12,335/1.000	52	30	8766	17,572/1.000	3.930,00	30
53	8789	14,598/1.000	53	31	8767	15,458/1.000	3.450,00	31
54	8790	19,363/1.000	54	32	8768	16,276/1.000	3.640,00	32
55	8791	10,162/1.000	55	33	8769	12,335/1.000	2.760,00	33
56	8792	10,432/1.000	56	34	8770	14,598/1.000	3.260,00	34
57	8793	9,341/1.000	57	35	8771	19,363/1.000	4.330,00	35
58	8794	11,983/1.000	58	36	8772	10,162/1.000	2.270,00	36
59	8795	7,835/1.000	59	37	8773	10,432/1.000	2.330,00	37
60	8796	8,573/1.000	60	38	8774	9,341/1.000	2.090,00	38
61	8797	6,881/1.000	61	39	8775	14,775/1.000	3.300,00	39
62	8798	17,031/1.000	62	40	8776	9,164/1.000	2.050,00	40
63	8799	14,954/1.000	63	41	8777	9,865/1.000	2.200,00	41
64	8800	8,836/1.000	64	42	8778	7,990/1.000	1.780,00	42
65	8801	13,439/1.000	65	43	8779	19,706/1.000	4.400,00	43
66	8802	10,644/1.000	66	44	8780	18,034/1.000	4.030,00	44
67	8803	22,601/1.000	67	45	8781	10,838/1.000	2.420,00	45
68	8804	13,752/1.000	68	46	8782	16,276/1.000	3.640,00	46
69	8805	10,883/1.000	69	47	8783	15,458/1.000	3.450,00	47
70	8806	13,382/1.000	70	48	8784	27,959/1.000	6.250,00	48
71	8807	10,438/1.000	71	49	8785	17,572/1.000	3.930,00	49
72	8808	12,267/1.000	72	50	8786	15,458/1.000	3.450,00	50
73	8809	13,043/1.000	73	51	8787	16,276/1.000	3.640,00	51
74	8810	11,108/1.000	74	52	8788	12,335/1.000	2.760,00	52
75	8811	13,376/1.000	75	53	8789	14,598/1.000	3.260,00	53
				54	8790	19,363/1.000	4.330,00	54
				55	8791	10,162/1.000	2.270,00	55
				56	8792	10,432/1.000	2.330,00	56
				57	8793	9,341/1.000	2.090,00	57
				58	8794	11,983/1.000	2.680,00	58
				59	8795	7,835/1.000	1.750,00	59
				60	8796	8,573/1.000	1.920,00	60
				61	8797	6,881/1.000	1.540,00	61
				62	8798	17,031/1.000	3.800,00	62
				63	8799	14,954/1.000	3.340,00	63
				64	8800	8,836/1.000	1.970,00	64
				65	8801	13,439/1.000	3.000,00	65
				66	8802	10,644/1.000	2.380,00	66
				67	8803	22,601/1.000	5.050,00	67

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf:

lfd. Nr.	Grundbuch- blatt Nr.	Miteigentums- anteil	Verkehrswert in EUR	Wohnung
1	8737	14,775/1.000	3.300,00	1
2	8738	9,164/1.000	2.050,00	2
3	8739	9,865/1.000	2.200,00	3
4	8740	7,990/1.000	1.780,00	4
5	8741	12,281/1.000	2.740,00	5
6	8742	15,672/1.000	3.500,00	6
7	8743	10,838/1.000	2.420,00	7
8	8744	16,276/1.000	3.640,00	8

lfd. Nr.	Grundbuch- blatt Nr.	Miteigentums- anteil	Verkehrswert in EUR	Wohnung
68	8804	13,752/1.000	3.070,00	68
69	8805	10,883/1.000	2.430,00	69
70	8806	13,382/1.000	2.990,00	70
71	8807	10,438/1.000	2.330,00	71
72	8808	12,267/1.000	2.740,00	72
73	8809	13,043/1.000	2.910,00	73
74	8810	11,108/1.000	2.480,00	74
75	8811	13,376/1.000	2.990,00	75

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 13.06.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Mühlenweg (Eckgrundstück).

Es ist bebaut mit der Fundamentierung des ehemals geplanten Bauobjektes, überwachsenen Betonflächen und Wildbewuchs. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 9 K 234/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 1432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichwalde, Flur 7, Flurstück 44, groß 1.064 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 156.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2003 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (leer stehend, Bj. ca. 1931, ab 1998 teilweise renoviert, Brandschaden 2003 mit noch verbleibender Versicherungsleistung in Höhe von 38.000,00 EUR, zweigeschossig, teilweise unterkellert, freistehend, gelegen in 15732 Eichwalde, Zeuthener Straße 18.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 254/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 26. Juni 2007, 14.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7774** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstück 281/2, Birkenstraße, Gartenland, 347 qm,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstück 281/3, Birkenstraße 62, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 512 qm

versteigert werden.

Flurstück 281/2 ist bebaut mit einem Werkstattgebäude (Bauj. ca. 1989, Anbau ca. 1995)

Flurstück 281/3 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Garage (Bauj. ca. 1989)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 191.000,00 EUR.

Es entfallen auf: Flurstück 281/2, bebaut mit Motorradwerkstatt 66.000,00 EUR

Flurstück 281/3, bebaut mit Einfamilienhaus und Garage 125.000,00 EUR.

AZ: 17 K 362/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 8.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Neuheim Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuheim, Flur 1, Flurstück 117, Dorfstraße 79, 1.681 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt ist ein 1949 erbautes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ca. 126 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 17 K 32/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 1115** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 98/18, groß 636 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 98/19, groß 578 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Alte Briesener Str., groß 1.174 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

für das Grundstück der lfd. Nr. 1 auf 8.500,00 EUR,

für das Grundstück der lfd. Nr. 2 auf 7.500,00 EUR und

für das Grundstück der lfd. Nr. 3 auf 88.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.09.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15748 Märkisch Buchholz, Alte Briesener Straße 11.

Lt. Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 3 bebaut mit einem (Wohn-)Gebäude, Bj. 1998, Werkstattgebäude und Nebengebäuden, Bj. ca. 1987/88. Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden. AZ: 17 K 397/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Baruth Blatt 1237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstück 261, Zossener Str. 13, 11.792 qm

versteigert werden.

Einfamilienhaus, unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss (Bauj. ca. 1930, Modernisierung 1990, 2000, 2002)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 22.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 41/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1476** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 807, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 9, 135 m²

versteigert werden.

Eingeschossiges Reihenwohnhaus mit ausgebautem Satteldach, nicht unterkellert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-

benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 312/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 2218** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Eichwalde, Flur 11, Flurstück 311/2, Gebäude- u. Gebäudenebenfläche, Friedenstraße 1, groß 517 m²

Nutzungsrecht eingetragen in Blatt 2411

Eigentümer Gemeinde Eichwalde

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 77.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2005 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein Einfamilienhaus (leer stehend, Bj. ca. 1988, WFL. ca. 100 m², massive Bauweise, voll unterkellert), gelegen in 15732 Eichwalde, Friedensstraße 1, Ecke August-Bebel-Allee.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 174/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Juli 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Deutsch-Wusterhausen Blatt 1387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deutsch-Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 827; Gebäude- und Freifläche, Beethovenring 27, groß 297 m²,

Gemarkung Deutsch-Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 836, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg; groß 34 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 178.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 27. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Bj. 2000, Wfl. ca. 96,95 m².

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 487/05

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Wustermark Blatt 1060** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An der Siedlung, groß: 648 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 278.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2003 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Rotkehlchenweg 28, 14641 Wustermark gelegen und mit einem ca. 2000 errichteten Mehrfamilienhaus mit wahrscheinlich insgesamt 6 Wohnungen bebaut. Der Innenausbau war bei der Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen noch nicht vollendet. Eine Innenbesichtigung konnte der Sachverständige nicht vornehmen.

Im Termin am 31. Juli 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 450/03

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, die im Grundbuch von **Bornim Blatt 802** eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 167, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland Potsdamer Straße 46, 3.830 m²,

Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 168/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, an der Potsdamer Straße, 379 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 169/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, an der Potsdamer Straße, 304 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 137.200,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf lfd. Nr. 1: 126.540,00 EUR, das Zubehör: 7.600,00 EUR, lfd. Nr. 2: 3.060,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das vorbezeichnete Grundbuch am 20.12.2000 eingetragen worden.

Das Flurstück 167 in der Potsdamer Str. 46 in 14469 Potsdam wurde 1994 als Geschäftshaus (UG: Bistro Begamis und DG: Pension Moqui) nebst Büro, Werkstatttrakt und Produktionshalle saniert. Die Pensionseinrichtung wird mitversteigert.

Es bestehen Miet- und Pachtverhältnisse.

Die Flurstücke 168/1 und 169/1 sind unbebaut.

Es besteht Zwangsverwaltung.

Im Termin am 19.02.2002 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des damaligen Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 551/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 2, Flurstück 22, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Packhofstr. 21, 22 und Eichamtstr. 1, 1.487 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1927 - 1929, saniert ca. 1996/97) bebaut. Insgesamt 28 Wohnungen mit ca. 2.100 m² Wohnfläche.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.000.000,00 EUR.

AZ: 2 K 246/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 8, Flurstück 84/8, GF, 240 m² versteigert werden.

Das Grundstück Clara-Zetkin-Str. 2 in Beelitz ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus sowie Nebengebäude, umgebaut 1994 bebaut. Bei Bewertung ungenutzt. EG ehemalige Gaststätte mit ca. 141 m² Nutzfläche.

OG zwei Wohnungen mit gesamt ca. 153 m², DG mit ca. 51 m² für weiteren Ausbau für Wohn- bzw. Büroräume vorbereitet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 370.000,00 EUR.

AZ: 2 K 259/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Phöben, Flur 4, Flurstück 155/7, Forsten und Holzungen an der Kemnitzer Straße, 937 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Am Phöbener Bruch 4 ist mit einem Einfamilienhaus (Fa. Kampa, Baujahr ca. 1995, eingeschossig, ausgebaut DG, ca. 147 m² Wohnfläche) bebaut. Carport, Pool. Bei Bewertung sehr gepflegter Zustand.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 178.000,00 EUR. AZ: 2 K 286/05

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. Mai 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Alt Töplitz Blatt 43** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alttöplitz, Flur 1, Flurstück 80, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, am Mühlenberg, groß 3.830 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 155.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.06.2003 eingetragen.

Der 1/2 Miteigentumsanteil betrifft das Grundstück Mühlenbergstr. 20 in Töplitz, welches laut Gutachten mit einem Wochenendhaus bebaut ist.

Über Miet- und Pachtverhältnisse ist dem Gericht nichts bekannt.

Im Termin am 22.10.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 227/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 4389** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 73, Flurstück 68,

Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Silostr. 12, 323 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in der Nähe des Stadtzentrums in einer Nebenstraße.

Bebaut mit einem vermutlich um 1910 errichteten Mehrfamilienhaus, ab 1990 teilweise modernisiert. 9 Wohnungen zwischen 39 und 103 m². Erheblicher Instandsetzungsbedarf.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.12.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 135.000,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 559/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Glin-dow Blatt 2656** eingetragene Eigentumswohnung, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 164/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Glin-dow

Flur 2, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Plötziner Straße 3, 1.243 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. OG eines 1994/1995 erbauten Mehrfamilienhauses. Aufgrund des langen Leerstandes sind Bauschäden in erheblichem Umfang entstanden. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Kellerräumen sowie an einem Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.12.1998 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 264/98

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Retzow Blatt 387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Retzow	4	156	Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str. 45	2.268 m ²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Brandenburger Str. 44 (ehemals 44, 45), 14641 Retzow ist mit einem Gutshaus („Schloss“, Bj. vor 1900, Nutzfl. ca. 574 m²) bebaut.

Im Termin am 12.04.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 561/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2007, 14.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 13322** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 2.220/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 133, Weinbergstraße 38, Gebäude- und Freifläche, groß: 541 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre Nr. 3 des Aufteilungsplanes nebst Abstellraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Diesem Sondereigentum ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet. versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 190 m² große Wohnung (5 Zimmer, Küche, Teeküche, Bad, WC, Balkon), gelegen in der Hochparterre eines ca. 1900 errichteten und im Jahre 1999 sanierten Mehrfamilienhauses. Postalische Anschrift: Weinbergstr. 38.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR.

AZ: 2 K 154/04

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7194** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 125,45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, groß: 7.946 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

Die Wohnung ist im Stahnsdorfer Damm 71 A, 14532 Kleinmachnow in der IV-geschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ gelegen. Sie befindet sich im Erdgeschoss links und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette und Küche sowie eine Terrasse mit ca. 79 m² Wohnfläche. Sondernutzungsrecht besteht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Im Termin am 3. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 558/03

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7195** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 125,45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, groß: 7.946 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

Die Wohnung ist im Stahnsdorfer Damm 71 A, 14532 Kleinmachnow in der IV-geschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ gelegen. Sie befindet sich im 1. Obergeschoss links und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette und Küche sowie einen Balkon mit ca. 79 m² Wohnfläche. Sondernutzungsrecht besteht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Im Termin am 3. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 581/03

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7196** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 123,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude-

und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, groß: 7.946 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

Die Wohnung ist im Stahnsdorfer Damm 71 A, 14532 Kleinmachnow in der IV-geschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ gelegen. Sie befindet sich im 1. Obergeschoss rechts und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette und Küche sowie einen Balkon mit ca. 78 m² Wohnfläche. Sondernutzungsrecht besteht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Im Termin am 3. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 582/03

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7197** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125,45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, Größe: 7.946 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 152.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

Die Wohnung ist im Stahnsdorfer Damm 71 A, 14532 Kleinmachnow in der IV-geschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ gelegen. Sie befindet sich im 2. Obergeschoss links und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette und Küche sowie einen Balkon mit ca. 79 m² Wohnfläche. Sondernutzungsrecht besteht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Im Termin am 3. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 583/03

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam,

Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7198** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 123,92/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, groß: 7.946 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

Die Wohnung ist im Stahnsdorfer Damm 71 A, 14532 Kleinmachnow in der IV-geschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ gelegen. Sie befindet sich im 2. Obergeschoss rechts und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette und Küche sowie einen Balkon mit ca. 78 m² Wohnfläche. Sondernutzungsrecht besteht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Im Termin am 3. August 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 584/03

**Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, Versteigerungssaal Nr. 303, 3.OG, das im Erbbaugrundbuch von **Kähnsdorf Blatt 281** eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von **Kähnsdorf Blatt 280** unter der lfd. Nr. 1, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Gemarkung Kähnsdorf, Flur 1, Flurstück 67, Hinter den Fichten, 2.550 m² in Abteilung II/1 für die Zeit ab Eintragung bis zum 31.12.2068, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2003 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht auf dem Grundstück Seddiner Str.19 in 14554 Seddiner See/OT Kähnsdorf ist verbunden mit einem freistehenden, 1-geschossigen Gebäude in massiver Bauweise (Bj.:1980, Sanierung 1994, 5 separat zugängliche FeWo und 4 über einen gemeinsamen Flur zugängliche Ferienappartements). Erbbaurechtsausgeber: Gemeinde Kähnsdorf

AZ: 2 K 18/03

**Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Juni 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Linden-

straße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, Versteigerungssaal Nr. 303, 3.OG, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1304** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Premnitz, Flur 2, Flurstück 144/7 Gebäude- und Gebäudenebenflächen Franz-Mehring-Str., 909 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Franz-Mehring-Straße in 14727 Premnitz ist rückwärtig mit einer Scheune (Nutzfl. ca. 333 m², Keller, 3 Räume, Dachboden) bebaut.

AZ: 2 K 541/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 8. Juni 2007, 8.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, der im Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2715** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Teileigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, 5.474 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker Nr. 703 und 704

versteigert werden.

TG-Stellplatz im Wohngebiet am Rehgraben, Baujahr ca. 1997, Philippsthaler Weg.

Nicht vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 4.800,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht haben.

AZ: 2 K 258/04 VI

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 8. Juni 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die nachfolgenden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Philippsthaler Weg 17 bis 19, 1.124 m²

(es bestehen Sondernutzungsrechte an angrenzenden Balkonen

und Loggien sowie an den vorgelagerten Terrassen und Gartenflächen der Wohnungen gleicher Nummer) eingetragen wie folgt:

I. Wohnungsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2828** 45,65/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 samt Kellerraum

II. Wohnungsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2831** 45,65/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 samt Kellerraum

und des nachfolgenden eingetragenen Miteigentumsanteils an dem Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, 5.474 m²

III. Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2729**

1/1.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker Nr. 731 und 732

versteigert werden.

Eigentumswohnungen im Wohngebiet am Rehgraben, Baujahr ca. 1997, Philippsthaler Weg 19.

Wohnung 5: EG, 1 Zimmer mit offener Küche, Balkon, ca. 33 m² Wohnfläche. Gartenanteil. TG-Stellplatz. Vermietet.

Wohnung 8: OG, baugleich mit Wohnung 5. TG-Stellplatz. Vermietet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 04.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 95.600,00 EUR.

Es entfallen auf Wohnung Nr. 5 = 45.500,00 EUR,

Wohnung Nr. 8 = 40.500,00 EUR

Doppelparker = 9.600,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 260/04 VI

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 8. Juni 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2830** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

84,86/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Philippsthaler Weg 17 bis 19, 1.124 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 samt Kellerraum

(es bestehen Sondernutzungsrechte an angrenzenden Balkonen und Loggien sowie an den vorgelagerten Terrassen und Gartenflächen der Wohnungen gleicher Nummer)

und der im Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2727** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Teileigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, 5.474 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker Nr. 727 und 728

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Wohngebiet am Rehgraben, Baujahr ca. 1997, Philippsthaler Weg 19. DG 2 Zimmer, Balkon, ca. 62 m² Wohnfläche. TG-Stellplatz Nr. 728. Vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 04.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 90.300,00 EUR. Es entfallen auf Wohnung = 85.500,00 EUR, den Stellplatz = 4.800,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 2 K 261/04 VI

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 8. Juni 2007, 11.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2829** eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

92,18/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Philippsthaler Weg 17 bis 19, 1.124 m² (es bestehen Sondernutzungsrechte an angrenzenden Balkonen und Loggien sowie an den vorgelagerten Terrassen und Gartenflächen der Wohnungen gleicher Nummer) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 samt Kellerraum

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2716** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, 5.474 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker Nr. 705 und 706

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Wohngebiet am Rehgraben, Baujahr ca. 1997. Philippsthaler Weg 19, OG, 3 Zimmer, Balkon, ca. 67 m² Wohnfläche. TG-Stellplatz. Vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 103.600,00 EUR. Es entfallen auf die Wohnung = 94.000,00 EUR und den Doppelparker = 9.600,00 EUR (die Miteigentumsanteile daran jeweils 4.800,00 EUR).

Im Termin am 15.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 2 K 257/04 VI

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 9660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 441, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Spandauer Str. 197, 1.107 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr um 1938, teilmodernisiert 1993) mit ca. 135 m² Wohnfläche bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 110.000,00 EUR. AZ: 2 K 359/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juni 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 1774** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 3, Flurstück 600, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Potsdamer Allee 127, Größe: 1.116 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Potsdamer Allee 127 in 14532 Stahnsdorf ist

mit einem mehrgeschossigen Bürogebäude bebaut. Es ist ab 1995 aus einem Wohngebäude geschaffen worden und sehr individuell gestaltet (u. a. mit versetzt angeordneten Ebenen). Außer einer Wohneinheit im Obergeschoss (ca. 50 m² Wohnfläche) verfügt das Objekt über 21 Büroräume, kleinere Abstell- und Nebenräume und einen größeren, unterteilbaren Besprechungs- und Schulungsraum (etwa 539 m² Bürofläche). Hausanschluss- und Sanitäräume befinden sich im Kellergeschoss. Die Teeküche in der Cafeteria wird mitversteigert. Es besteht geringer Reparaturstau.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 583.000,00 EUR festgesetzt.

Eine Sicherheit kann nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 492/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, Versteigerungssaal 303, 3.OG, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Potsdam	2	675	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Berliner Str. 146	512 m ²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 746.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.06.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Berliner Str. 146, 14467 Potsdam ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus Vorderhaus, Seitenflügel und Hinterhaus bebaut (Nutzfl. ca. 410 m², Wfl. ca. 364 m²).

AZ: 2 K 351/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 771** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstück 852, Waldfläche, Driftkamp 16, 667 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer zweigeschossigen Villa mit Seitenflügel und hinterem Anbau mit Turm (teilweise als Glasanbau)

bebaut. Baujahr 1998, in guter Ausführung mit hohem Standard. Gesamtnutzfläche ca. 320 m².

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.02.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 690.000,00 EUR.

Im Termin am 27.11.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 26/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Juli 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Deetz Blatt 210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deetz, Flur 5, Flurstück 294, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, südlich der Landstraße nach Ketzin (Ausbau), 1.347 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Alter Schmergower Weg 7 in 14550 Deetz ist mit einem Einfamilienhaus (zweigeschossig mit An- und Querbauten, Teilkeller, etwa 273 m² Wohnfläche; Baujahr laut Angabe: 1930, teils erhebliche Schäden und hoher Unterhaltungsrückstau), einer Garage und einem Nebengebäude bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Eine Sicherheit darf nur noch unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.02.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 92/06

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. August 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Groß Behnitz Blatt 527** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 89/3, Dorfstraße, OT Quermaten, 5.522 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück an der Dorfstraße in 14641 Groß Behnitz ist mit einer Lagerhalle (eingeschossig mit Satteldach ohne Keller, etwa 455 m² Nutzfläche; asbesthaltige Wandverkleidung und Dacheindeckung), einer ehemaligen Werkstatt (ein- und zweigeschossig mit Walmdach ohne Keller, etwa 383 m² Nutzfläche; Baumängel und -schäden, erheblicher Unterhaltungsrückstau) mit Torbau, einer großen Scheune und einer ehemaligen Schmie-

de (eingeschossig mit Satteldach ohne Keller, etwa 736 m² Nutzfläche; Baumängel und -schäden, starker Unterhaltungsrückstau) bebaut. Die Gebäude stehen leer. Sie stehen mit Ausnahme der Lagerhalle unter Denkmalschutz. Das Ordnungsamt hat zur Gefahrenabwehr Ersatzmaßnahmen veranlasst. Es besteht Verdacht auf Hausbockbefall.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (Innenbesichtigungen waren nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Am 28.02.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.08.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 302/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2751** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 311/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im Erdgeschoss Aufgang D gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 32 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998 nebst Terrasse, Keller, Kfz-Abstellplatz, Wohnfl. ca. 63 m² Die Wohnung war zur Zeit der Terminanberaumung am 23.02.2007 vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 14 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2000 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Createc Gesellschaft für creative Bauplanung GmbH
 - b) PuPs Bauplanungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
 - c) Schwarz & Scholz GmbH
- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 158/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2752** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 240/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im Erdgeschoss Aufgang D gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 33 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998 nebst Terrasse, Keller, Kfz-Abstellplatz, Wohnfl. ca. 48 m² Die Wohnung war zur Zeit der Terminanberaumung am 23.02.2007 vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 14 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2000 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Createc Gesellschaft für creative Bauplanung GmbH
 - b) PuPs Bauplanungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
 - c) Schwarz & Scholz GmbH
- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 168/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2764** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 257/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 11 im Obergeschoss Aufgang E gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 45 des Aufteilungsplans bezeichnet. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998 nebst Loggia, Keller, Kfz-Abstellplatz, Wohnfl. ca. 52 m² Die Wohnung war zur Zeit der Terminanberaumung am 27.02.2007 vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 15 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2000 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Createc Gesellschaft für creative Bauplanung GmbH
 - b) PuPs Bauplanungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
 - c) Schwarz & Scholz GmbH
- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 178/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 4. Mai 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2677** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 129/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 919, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.355 m², Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 922, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 13 im Erdgeschoss Aufgang K gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 106 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelegerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung einschl. Küchenbereich, Duschbad, Flur im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998 nebst Terrasse, Keller, Kfz-Abstellplatz, Wohnfl. ca. 42 m²
Die Wohnung war zur Zeit der Begutachtung vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 17 b
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1048/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 11. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Gusow Blatt 1095** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gusow, Flur 2, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 26, Größe 4.550 qm
laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit EFH, Bj. von 1900, EG und DG nicht ausgebaut, aber ausbaubar, Massivbau, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 108 qm

sowie Scheune, Bj. vor 1900, geringfügig unterkellert, mit Stallanteilen, Massivbau, und weiteren Nebengebäuden - Schuppen und Stall, Bj. vor 1900, Garage; baulicher Zustand befriedigend bis schlecht, teilweise erheblicher Instandsetzungsbedarf, teilweise Schädlingsbefall im Dachstuhl des Wohnhauses; vermietet

Lage: Hauptstr. 26, 15306 Gusow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54.300,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 907/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Radekow Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gem. Radekow, Flur 1, Flstk. 492, Gebäude- und Freifläche, Alt-Radekower-Str. 2, 3, Neu-Radekower-Straße 5, 6, Größe: 9.336 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit 2 Mehrfamilienhäusern und Garagentrakt mit 12 Reihengaragen, 2 Stallgebäude
- Mehrfamilienhäuser jew. Bj. 1959 bis 1961, 2-geschossig, DG nicht ausgebaut, Ende der 90er Jahre z. T. modernisiert (Heizung ohne Warmwasserversorgung, Fenster, z. T. Erneuerung Elektroinstallation, Dacheindeckung), 13 Wohnungen vermietet
- Alt-Radekower-Str.: Dreispänner mit je 6 Wohnungen im Aufgang
- Neu-Radekower-Str.: Zweispänner mit jew. 4 Wohnungen im Aufgang
- einfache z. T. überalterte Ausstattung, mangelnde Wärmedämmung, erheblicher Unterhaltungsrückstau, Renovierungsbedarf; im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen
- Garagen unterliegen überwiegend Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Lage: Alt-Radekower-Str. 2, 3 und Neu-Radekower-Straße 5, 6, 16307 Radekow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 116.500,00 EUR.

AZ: 3 K 406/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 1585** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 69, Gem. Lindenberg, Flur 5, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 18, Größe: 368 m²

laut Gutachten:

- Versteigerungsgegenstand ist ein Grundstück, auf dem ein separat eingetragenes Gebäudeeigentum lastet
 - Achtung: Versteigerungsgegenstand ist nur Grund und Boden!
- Lage: Karl-Marx-Straße 18, 16321 Ahrensfelde OT Lindenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

AZ: 3 K 56/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Gebäudegrundbuch von **Lindenberg Blatt 2117** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2 B EGBGB auf Gem. Lindenberg, Flur 5, Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, Größe: 250 m²

eingetragen in **Lindenberg Blatt 2106** und

Gem. Lindenberg, Flur 5,

Flurstück 474, Größe: 368 m²

Flurstück 475, Größe: 2.252 m²

eingetragen in **Lindenberg Blatt 1585**

Art des Gebäudes: Mehrfamilienwohnhaus (4WE) und Nebengebäude (Garagen)

laut Gutachten:

- massives 3-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 5 WE (3- bzw. 4-Zimmerwohnungen zwischen 60 und 95 m² Wfl.), nicht unterkellert, Bj. 1971, Sanierung 2001/2002 und DG-Ausbau
- mittlerer Ausstattungsstandard, derzeit sind 3 Wohnungen vermietet (Stand 12/06)
- Wohnhaus erstreckt sich auf Nachbarflurstück
- Nebengebäude: Garagengebäude
- Achtung: Versteigerungsgegenstand ist nur das Gebäudeeigentum!

Lage: Karl-Marx-Straße 18, 16321 Ahrensfelde OT Lindenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

AZ: 3 K 54/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 3330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 1, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Straße 23 a, Größe 876 m²

laut Gutachten vom 05.01.2007: 2-geschossiges nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung als Massivbau, Baujahr ca. 2004, Wohnfläche ca. 210 m², 2 separate, in sich abgeschlossene Wohnungseinheiten, die über den gemeinsamen Hausflur zugänglich sind (Hauptwohnung ca. 150 m², Einliegerwohnung ca. 60 m²), instand gehalten und solide, aber diverse Fertigstellungsarbeiten noch erforderlich, u. a. Außenanlagen, Fassade, DG von WE 1 tlw. im Rohbau

Lage: Prenzlauer Straße 23 A, 16352 Wandlitz OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

AZ: 3 K 714/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. Mai 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4072** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,70/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 16, Flst. 36, Brückenstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.730 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 2 im Erdgeschoss des Gebäudeteils WEST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplans
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: PKW-Abstellplatz-Nr. 2

laut Gutachten: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung mit Keller und Kfz-Stellplatz in einem ca. 1997 modernisierten 7-geschossigen Gebäude mit Fahrstuhl, ca. 63 m² Wohnfläche

Lage: Brückenstraße 103, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.800,00 EUR.

AZ: 3 K 815/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. Mai 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 1348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Buckow, Flur 3, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 6, Größe: 686 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Massivbau Bauj. ca. 1910, Mitte

der 1990er Jahre saniert, Wohn-, Nutzfläche ca. 240 m², 4 Wohnungen, vermietet

Lage: Lindenstraße 6, 15377 Buckow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.
AZ: 3 K 305/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 31. Mai 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Casekow Blatt 202** auf den Namen Horst Waldemar Nierke eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Casekow, Flur 1, Flurstück 215/22, Größe 493 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Casekow, Flur 1, Flurstück 215/23, Größe 5 m²,

laut Gutachten: bebaut mit eingeschossigem Wohngebäude (Doppelhaushälfte), Flachdach, Bj. 1978, voll unterkellert, 5 Zimmer, Küche, Bad, schlechter Zustand; 16306 Casekow, Gartenstr. 22,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 auf 70.100,00 EUR

lfd. Nr. 3 auf 0,25 EUR.

AZ: 3 K 484/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. Juni 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 513, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Spechthausener Straße 49, Größe: 583 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus, 5 Zimmer, Küche, 2 Bäder, Baujahr 1976, mittelmäßiger bis mangelhafter Zustand, 127,45 m² Gesamtwohnfläche (Mietkauf) und einer Garage (2 PKW-Stellplätze)

Lage: Spechthausener Straße 49, 16244 Schorfheide OT Finowfurt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 91.500,00 EUR.

AZ: 3 K 355/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 5. Juni 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, die im Grundbuch von **Vogelsdorf Blatt 1450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 6, Gem. Vogelsdorf, Flur 1, Flstk. 842, Frankfurter Chaussee 49, Größe: 7.724 m²,

lfd. Nr. 7, Gem. Vogelsdorf, Flur 1, Flstk. 843, Frankfurter Chaussee 49, Größe: 2.659 m²,

laut Gutachten vom 25.10.2005: 2 unbebaute Grundstücke, Bauland, Flurstück 842 mit erhöhten Erschließungsaufwendungen
Lage: Frankfurter Chaussee 49, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2005 eingetragen worden.

Die Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 247.000,00 EUR bzgl. Flurstück 842

85.000,00 EUR bzgl. Flurstück 843.

AZ: 3 K 304/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Altrebbin Blatt 125** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlewin, Flur 3, Flurstück 36, Im Dorfe, Größe 5.816 m²

laut Gutachten vom 26.05.2004: Grundstück bebaut m. eingeschossigem, teilunterkellertem Wohnhaus (ehemaliges Mittelflurhaus, tlw. ausgebautes DG), Wohnfläche rd. 149 m², Baujahr vor 1900, Modernisierung nach 1990, schadhafte Dachkonstruktion (Reparaturrückstau), eingeschossiges geringfügig unterkellertes Nebengebäude (ehem. Stallgebäude, überwiegend leer stehend, Dach- u. Deckenkonstruktion tlw. baufällig), Nebengebäude auf Grund Art u. Konstruktion nur eingeschränkt nutzbar, Baujahr um 1925, Scheune (Baujahr um 1948), Carport (Baujahr 1993)

Lage: Altlewin 17, 15320 Neutrebbin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 229/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 2180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 4, Flurstück 267, Größe 423 m²,

Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 4, Flurstück 264, Größe 380 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, ca. 100 m² Wohnfläche

Lage: Stiller Grund 15 a, 15345 Petershagen/Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

AZ: 3 K 801/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 18. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, die im Grundbuch von **Ortwig Blatt 71** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 185, Im Winkel 15, Größe 330 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 164, Größe 24 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 182, Größe 230 m²

laut Gutachten: Flurstück 185 bebaut mit massivem Wohnhaus Flurstück 164 unbebaut

Flurstück 182 bebaut mit Nebengebäude (Brandschaden) und Fundamentplatte (Brandschaden)

Lage: Im Winkel 15, 15324 Letschin OT Ortwig versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 185, Im Winkel 15 auf 105.900,00 EUR

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 164 auf 100,00 EUR

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ortwig, Flur 3, Flurstück 182 auf 3.200,00 EUR.

Im Termin am 24.10.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 362/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. Juni 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Sommerfelde Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sommerfelde, Flur 3, Flurstück 161, Gebäude- und Freiflächen, Sommerfelder Straße, Größe: 887 m²

laut Gutachten: mit Pension und Nebengelass bebautes Grundstück

Lage: Sommerfelder Chaussee 24, 16225 Eberswalde OT Sommerfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1111/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 7896** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27,54/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, Leibnitzstr. 22, 24, 26, 28, 30, Größe 3.762 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im 1. OG links in Haus Nr. 22 nebst Keller Nr. 3

laut Gutachten vom 29.08.2005: 3-Zimmer-Wohnung nebst Balkon und Keller, 1. Obergeschoss links, ca. 61,60 qm, Haus Ende der 90er Jahre saniert, Zustand zufrieden stellend und instand gehalten, Wohnung seit 1991 vermietet

Lage: Leibnitzstraße 22, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1239/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 7897** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, Leibnitzstr. 22, 24, 26, 28, 30, Größe 3.762 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 1. OG rechts in Haus Nr. 22 nebst Keller Nr. 4.

laut Gutachten vom 29.08.2005: 2-Zimmer-Wohnung nebst Balkon und Keller, 1. Obergeschoss rechts, ca. 50,25 qm, Haus En-

de der 90er Jahre saniert, Zustand zufrieden stellend und instand gehalten, Wohnung vermietet
Lage: Leibnitzstraße 22, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1249/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 7902** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27,54/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, Leibnitzstr. 22, 24, 26, 28, 30, Größe 3.762 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss links in Haus Nr. 24 nebst Keller Nr. 9

laut Gutachten vom 29.08.2005: 3-Zimmer-Wohnung nebst Balkon und Keller, Erdgeschoss links, ca. 61,60 qm, Haus Ende der 90er Jahre saniert, Zustand zufrieden stellend und instand gehalten, Wohnung vermietet

Lage: Leibnitzstraße 24, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1259/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 7920** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 27,54/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, Leibnitzstr. 22, 24, 26, 28, 30, Größe 3.762 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Wohnung im 1. OG links in Haus Nr. 28 nebst Keller Nr. 27

laut Gutachten vom 29.08.2005: 3-Zimmer-Wohnung nebst Balkon und Keller, 1.OG links, ca. 61,60 qm, Haus Ende der 90er Jahre saniert, Zustand zufrieden stellend und instand gehalten, Wohnung vermietet

Lage: Leibnitzstraße 28, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1279/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebestelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2426** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 77/10.000stel Miteigentumsanteil an Gemarkung Schwanebeck

Flur 7, Flurstück 863, Größe 2.262 m²,

Flur 7, Flurstück 864, Größe 3.768 m²,

Flur 7, Flurstück 865, Größe 3.403 m²,

Flur 7, Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche Größe 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 3 im Dachgeschoss Aufgang F gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit Nr. 62 des Aufteilungsplanes.

Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bauj. 1996, Wohnfläche 56,60 m², Balkon/Terrasse

Lage: Eichenring 3 a, 16341 Panketal, OT Schwanebeck
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

AZ: 3 K 502/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebestelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 873** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 136, Gartenland, Wildbahnstraße, Größe 1.414 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 137, Straße, Wildbahnstraße, Größe 126 m²

laut Gutachten: bebaut mit Industriegebäude/Büro-, Produktions- und Lagerhalle mit Werkstatt, Lager und Büro- bzw. Sozialteil, Bauj. 1996, vermietet

Lage: Wildbahnstr. 23, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 136 = 140.000,00 EUR

Flurstück 137 = 100,00 EUR.

AZ: 3 K 450/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 125, Größe 1.593 m²

laut Gutachten: dreigeschossiges Mehrfamilienhaus, Bauj. um 1930, nach 1991 diverse Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen, unterkellert, Garagen und Stallgebäude vorh., tlw. vermietet

Lage: Marienstr. 30, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

AZ: 3 K 470/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Gorgast Blatt 269** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 8, Größe 906 m²

laut Gutachten: bebaut mit sehr einfachem sanierungsbedürftigem Wohnhaus, Nutzfläche ca. 62 m² und Hofgebäude Baujahr jeweils 1900

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 8, 15328 Küstriner Vorland OT Gorgast

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.

AZ: 3 K 541/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 5281** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Heinestr. 92, 93, Größe 736 m²

laut Gutachten: Baugrundstück mit alten Werkstattgebäuden

Lage: Heinestr. 93, 16341 Panketal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 152/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Juni 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1935** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 15,13/1000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/4, Rosenstraße, sonstige Flächen, Größe 6.583 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts des Hauses 9 Eingang I nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 42 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Rosenstraße, Straßenverkehrsflächen, Größe 88 m²,

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7 zw. Wilhelm-Pieck-Straße und Rosenstraße, Straßenverkehrsflächen, Größe 1.849 m²,

lfd. Nr. 4/zu 1, 1/79 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 88/3 zw. Wilhelm-Pieck-Straße, sonstige Flächen, Größe 4.643 m²,

lfd. Nr. 5/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Müncheberg,

Flur 10, Flurstück 87/3, Straßenverkehrsflächen, Größe 88 m²,

Flur 10, Flurstück 87/7, Straßenverkehrsflächen, Größe 1.849 m²
laut Gutachten: vermietete 4-Raum-Wohnung mit Balkon, Baujahr 1992, Größe ca. 77 m² und Miteigentumsanteile an den Grundstücken

Lage: Rosenstraße 2, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch für das Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 und das Teileigentum lfd. Nr. 2 zu 1 - 4 zu 1 am 19.06.2003 und für das Teileigentum lfd. Nr. 5 zu 1 am 29.07.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 1, 15,13/1000 Miteigentumsanteil am Flurstück 87/4, Wohnung nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 42 des Aufteilungsplanes auf 90.000,00 EUR,

für lfd. Nr. 2/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil am Flurstück 87/3 auf 1,00 EUR,

für lfd. Nr. 3/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil am Flurstück 87/7 auf 12,00 EUR,
für lfd. Nr. 4/zu 1, 1/79 Miteigentumsanteil am Flurstück 88/3 auf 880,00 EUR,
für lfd. Nr. 5/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an den Flurstücken 87/3 und 87/7 auf 13,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 261/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 115/22, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Falladaweg 3, Größe 961 m²

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, Bauj. 1986, nach 2000 Teilmodernisierungen, voll unterkellert, Wohnfläche 148,25 m², Doppelcarport, Hundezwinger

Lage: Falladaweg 3, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

AZ: 3 K 90/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 1240** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 343, Größe 1.077 m²

laut Gutachten: Mehrfamilienwohnhaus, Bauj. um 1900, teilw. unterkellert, mangelhafter bis schlechter Zustand, Stallgebäude u. Garage

Lage: Bahnhofstr. 17, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

AZ: 3 K 320/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Grundbuch von **Zechin Blatt 203** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zechin, Flur 2, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lange Dorfstr. 41, Größe: 1.449 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. 1995; unterkellertes Nebengebäude, Bauj. 1920

Lage: Lange Dorfstr. 41, 15328 Zechin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

AZ: 3 K 522/06

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, 29. Juni 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, die im Grundbuch von **Waldsiefersdorf Blatt 628** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 4, Flurstück 35, Größe: 9.414 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 4, Flurstück 48, Größe: 332 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 4, Flurstück 56, Größe: 183 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 4, Flurstück 60, Größe: 839 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 5, Flurstück 67, Größe: 1.113 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 5, Flurstück 68, Größe: 2.864 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 5, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wilhelm-Pieck-Straße, Größe: 2.142 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Waldsiefersdorf, Flur 4, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Pieck-Str. 13, Größe: 1.636 m²

laut Gutachten:

Flst. 35, unbebautes Grundstück,

Flst. 48, Verkehrsfläche,

Flst. 56, Arrondierungsfläche,

Flst. 60, Gewerbebauland,

Flst. 67, Verkehrsfläche,

Flst. 68, Gartenfläche,

Flst. 102, Gewerbebauland,

Flst. 157, bebautes Grundstück, 3 Gebäude, Baujahr ca. 1850 bis 1890 (zuletzt Fischzuchtbetrieb), Nutzung: Wohn-, Büro- u. Sozialflächen, Mängel und Unterhaltungstau vorhanden

Lage: Flst. 157, Wilhelm-Pieck-Str. 13, 15377 Waldsiefersdorf.

Die anderen Flurstücke ohne Postanschrift.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flurstück 35, 1.900,00 EUR
 lfd. Nr. 2, Flurstück 48, 330,00 EUR
 lfd. Nr. 3, Flurstück 56, 1.400,00 EUR
 lfd. Nr. 6, Flurstück 60, 16.000,00 EUR
 lfd. Nr. 9, Flurstück 67, 2.900,00 EUR
 lfd. Nr. 10, Flurstück 68, 11.000,00 EUR
 lfd. Nr. 12, Flurstück 157, 87.000,00 EUR
 lfd. Nr. 13, Flurstück 102, 20.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 1005/05

Aufgebotsachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Der Herr Dieter Brenner
 wohnhaft in Bilker Straße 2, 48493 Wettringen

hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ahrensdorf Blatt 175 in Abt. III Nr. 1 für Herrn Martin Seinen, wohnhaft in Dernekamp 71, 48249 Dülmen eingetragene mit 6 Prozent verzinsliche Grundschuld von 15.000,00 Euro beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 7. Juni 2007, 10.00 Uhr, Saal 210

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt.

Fürstenwalde, den 29.01.2007

Geschäfts-Nr.: 12 C 423/06

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Aktiengesellschaft in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin, in Liquidation, Berlin, gesetzlich vertreten durch Frau Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzwower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Ausschluss der unbekanntem Hypothekengläubiger mit ihren Rechten an der im Grundbuch von Oranienburg des Amtsgerichts Oranienburg Blatt 2672 in Abteilung II, zur laufenden Nr. 70 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks zugunsten des Tischlers Otto Grill in Fichtengrund beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 13. September 2007, 14.00 Uhr, Saal II,

Berliner Str. 57, Geschoss I anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 16.02.2007

AZ: 25 C 8/07

Aufgebot

Elisabeth Eisel geb. Büniger, unbekanntem Aufenthalts, vertreten durch: Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzwower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg, AZ: VI 526/05 f,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten an Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Friedrichsthal Blatt 475, in der Abteilung II laufende Nr. 3 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der geschiedenen Frau Helene Büniger geb. Schulz in Berlin-Weißensee, Wölkpromenade 6, auf Auflassung, eingetragen am 08.03.1928, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, 30. Oktober 2007, 9.00 Uhr, Saal I,

Berliner Str. 57, Geschoss I anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Oranienburg, 21.02.2007

AZ: 24 C 188/06

Ausschlussurteil

In der Aufgebotsache

Marie Gröseling

- Klägerin -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt Lothar Uebel,

Bennostr. 2, 13053 Berlin,

AZ: RA-0675

hat das Amtsgericht Oranienburg durch den Richter am Amtsgericht Adamus für Recht erkannt:

Die Gläubiger der auf dem Grundstück Leegebruch Blatt 312 in Abt. II Nummer 1 (Leegebruch Flur 3 Flurstücke 186 und 187) für die Eheleute Franz und Hedwig Rieger geb. Stenke eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums werden mit ihrem Recht ausgeschlossen. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens. Oranienburg, 02.02.2007

AZ: 22 C 128/06

Ausschlussurteil

In der Aufgebotsache

des Herrn Joachim Jaenicke, Meisenweg 5, 63322 Rödermark

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt und Notar Lutz Fabricius

Krokusstr. 80, 12357 Berlin,

AZ: F/274/2004/ho

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin am Amtsgericht Harder für Recht erkannt:

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Velten Blatt 134 in Abteilung III unter laufender Nr. 20 eingetragenen Darlehenshypothek über 12.000,00 EUR Reichsmark für Frau Irma Wegner geborene Kettlitz in Berlin-Steglitz wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 3.067,75 Euro festgesetzt.

AZ: 26 C 264/06

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justiz-
portal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>"
abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

VR 4519 CB - 14. Februar 2007: Lausitzer Unternehmer Centrum (LUC) e. V., Senftenberg

VR 4523 CB - 16. Februar 2007: Niederlausitzer Singakademie e. V., Senftenberg, (Laugkstraße 2 a, 01968 Senftenberg)

VR 4524 CB - 16. Februar 2007: Förderverein Schloss Ahlsdorf e.V., Schönnewalde, (Parkstr. 6, 04916 Schönnewalde OT Ahlsdorf)

Amtsgericht Neuruppin

VR 2337 NP - 22. November 2006: „Cheers-Bulls“ e. V., Wittenberge

VR 3747 NP - 22. Februar 2007: Karuna Samadhi e. V., Lychen

VR 3748 NP - 22. Februar 2007: Wassersportverein Adamswalde e. V., Großzerlang OT Adamswalde

VR 3749 NP - 22. Februar 2007: „Pro Jacobi Prenzlau“ e. V., Prenzlau

VR 3750 NP - 22. Februar 2007: „Litauenhilfe Birkenwerder e. V.“, Birkenwerder

VR 3752 NP - 27. Februar 2007: Kulturhaus „Friedrich Wolf“ e. V., Oranienburg OT Lehnitz

VR 3753 NP - 27. Februar 2007: Papageienarchenoah e. V., Zehdenick

Registersachen

Vereinsregistersachen

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

Neueintragungen

Amtsgericht Cottbus

VR 4512 CB - 23. Januar 2007: Verein zur Förderung des Handballsports in der Stadt Lübben e. V., Lübben

VR 4515 CB - 1. Februar 2007: Bungalowgemeinschaft 2. Bauabschnitt Steinitz e. V., Cottbus

VR 4516 CB - 7. Februar 2007: „Dreamhorses“ Verein zur Förderung des Therapeutischen Reitens in Drebkau/OT Rehnsdorf e. V., Drebkau

VR 4517 CB - 13. Februar 2007: Förderverein Orgelzentrum und Schloss Sonnewalde e. V., Sonnewalde, (Schlossstraße 21, 03249 Sonnewalde)

Veränderungen

Amtsgericht Neuruppin

VR 3746 NP - 16. Februar 2007: Krangener Crazy Boots e. V., Krangen

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

GR 222

Günter Wolfgang Horst, geb. am 25.06.1944, und Rotraud Horst, geb. Bude, geb. am 15.08.1953, Krumme Str. 33, 16515 Zühlsdorf. Durch Vertrag vom 05.12.2006 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 16.02.2007.

GR 223

Norbert Tischlich, geb. am 06.09.1957, und Beata Tischlich, * [REDACTED] Eichenallee 67, 16540 Hohen Neuendorf. Durch Vertrag vom 21.04.2004 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 16.02.2007.

* siehe Hinweis S. 674

Sonstige Sachen

Amtsgericht Bernau

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das Grundbuchblatt von Wandlitz Blatt 1983 wiederhergestellt werden soll.

Im Grundbuchblatt 1983 war verzeichnet das Grundstück:

Wandlitz Flur 6 Flurstück 18
Nutzung: Wasserfläche, Graben
Größe: 428 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer ist:
Apotheker Max Ebel, Berlin-Grunewald
geboren am 30.07.1895

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

Etwaige andere Eigentumsansprüche sowie weitere Rechte an dem Grundstück sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, schriftlich an das Amtsgericht Bernau - Abteilung Grundbuchamt -, Breitscheidstr. 50, anzumelden und in beglaubigter Form nachzuweisen oder in anderer Form glaubhaft zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass Eigentumsansprüche und sonstige Rechte, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Wiederherstellung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau (Abt. Grundbuch), 20.02.2007

*Hinweis der Redaktion BRAVORS zur **Güterrechtsregistersache GR 223** des Amtsgerichts Oranienburg (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 21. März 2007, S. 673):

In der Güterrechtsregistersache GR 223 wurden in der Landrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personalangaben auf Antrag unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Güterrechtsregistersache in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts oder im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Oranienburg mit den nach wie vor vollständigen Personalangaben wird hiervon nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

**Gemeinsamer Tarif
der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen
(VBB-Tarif)**

Gültig ab dem 1. April 2007
(Auszug)

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inlineskater, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen,

9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Verkehrsmitteln, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern (Walkman o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

(9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19.00 Uhr und in Berlin ab 20.00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Halte-

stelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Abs. 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwertern ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,

- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenaufgabe nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwertern des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit gewesen ist.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,

3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrschein und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. doppelt entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrausweis gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

Besondere Regelungen für DB Regio

1. Ein Reisender, der dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert meldet, dass er - gegebenenfalls auch nur für eine Teilstrecke - keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Fahrkar-

tenschalter geöffnet oder ein zur Annahme von Bargeld betriebstreibereiter Automat vorhanden war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag von 2,50 EUR zu zahlen, wenn er den Fahrpreis sofort zahlt. Der Betrag von 2,50 EUR ist für Fahrausweise nach Teil B, Punkte 5.3.4.1 und 5.3.4.3 nur einmal zu erheben.

2. Den Betrag nach Ziffer 1 hat nicht zu zahlen, wer

- a) dem Zugbegleitpersonal unaufgefordert meldet, dass er mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt,
- b) unwissentlich mit einem für diese Strecke nicht gültigen Fahrausweis fährt oder mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt

und den Fahrpreis und/oder die Übergangsfahrscheine sofort zahlt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen-, Kleingruppenkarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Die Fahrgelderstattung für persönliche Jahres- und Abonnementkarten regelt Anlage 5, Punkt 10.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast

hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Erstattungen für den Verlust übertragbarer Zeitkarten werden nicht gewährt.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 3.2.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 11 Abs. 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Diese Hunde müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbahn-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin

Connex Sachsen GmbH (CS)
Zittauer Straße 71/73, 02826 Görlitz

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG, Deutsche Bahn Gruppe (DB)
Regionalbereich Berlin/Brandenburg
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Johannsenstraße 12 - 17, 14482 Potsdam

Neißeverkehr GmbH (NV)
Dubrauweg 47, 03172 Guben

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH
(ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde
(PVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
(RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH, Deutsche Bahn Gruppe
Invalidenstraße 19, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremlinger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Hans-Philipp-Straße 2, 17268 Templin

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Der Niederlausitzer
Annahütter Straße 17, 01998 Klettwitz

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Am Kessel 5, 14797 Lehnin

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Obst
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Omnibusunternehmen Günter Lehmann
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg/Elster

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Beelitz Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Personenverkehr Müller
Karl-Marx-Straße 14, 15827 Blankenfelde

Omnibusverkehr Peter Reckter
Oberhag 67, 14913 Jüterbog

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Haltestellen im Bereich des Ortsteils Schönefeld (Landkreis LDS, Wabe 5857) gehören sowohl zum Tarifbereich Berlin, Teilbereich B, als auch zum Landkreis Dahme-Spreewald.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (gegebenenfalls auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1 * und 1.2 * ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

Aus Platzgründen sind im Folgenden die restlichen Punkte des Teil B sowie die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2007

VBB-Umweltkarte Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte		
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAW	8,50	GA	26,00	GAR	260,00	GAJ	252,00	
	Typ II	GEW	9,00	GE	28,00	GER	280,00	GEJ	271,50	
	Typ IV	GYW	6,70	GY	21,50	GYR	215,00	GYJ	208,50	
	Landkreise	KAW	13,10	KA	40,00	KAR	400,00	KAJ	388,00	
	bis 4 Waben	KBW	17,90	KB	54,00	KBR	540,00	KBJ	524,00	
	bis 6 Waben (nicht innerhalb eines Landkreises)	KCW	24,30	KC	74,00	KCR	740,00	KCJ	718,00	
	1 Landkreis	KDW	25,20	KD	76,00	KDR	760,00	KDJ	737,50	
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. SL	KEW	28,40	KE	86,00	KER	860,00	KEJ	834,00	
	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. SL	KFW	41,60	KF	126,00	KFR	1.260,00	KFJ	1.222,00	
	oder 1 Lkr. + 2 krfr. SL									
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Coethus krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	SM/CAW	11,60	SM/CA	35,00	SM/CAR	350,00	SM/CAJ	339,50	
	BC	SM/CBW	11,60	SM/CB	35,00	SM/CBR	350,00	SM/CBJ	339,50	
	ABC	SM/CCW	17,80	SM/CC	54,00	SM/CCR	540,00	SM/CCJ	524,00	
	AB	PAW	11,20	PA	34,00	PAR	340,00	PAJ	329,80	
	BC	PBW	11,10	PB	33,60	PBR	336,00	PBJ	325,90	
	ABC	PCW	17,00	PC	51,60	PCR	516,00	PCJ	500,50	
	Berlin	AB	BAW	25,40	BA	70,00	BAR	670,00	BAJ	650,00
		BC	BBW	26,20	BB	71,00	BBR	685,00	BBJ	664,50
		ABC	BCW	31,30	BC	86,00	BCR	830,00	BCJ	805,00
		ABC + 1 Lkr.	BDW	38,00	BD	115,00	BDR	1.150,00	BDJ	1.115,50
ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. SL		BEW	46,90	BE	142,00	BER	1.420,00	BEJ	1.377,50	
Gesamtnetz		KNW	61,70	KN	173,00	KNR	1.730,00	KNJ	1.678,00	

Anlage 4, Tabelle 1

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2007

Auszubildende/Schüler	Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte			
			Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR		
Orte mit Stadlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV		GAW	6,30	GAE	19,50	GARE	195,00	GAJE	189,50		
			GEWE	6,70	GEE	21,00	GERE	210,00	GEJE	204,00		
			GYWE	4,90	GYE	16,00	GYRE	165,00	GYJE	155,00		
			KAW	9,80	KAE	29,50	KARE	295,00	KAJE	286,50		
Landkreise		bis 4 Waben bis 6 Waben (nicht innerhalb eines Landkreises) 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KBWE	13,20	KBE	40,00	KBRE	400,00	KBJE	388,00		
			KCWE	18,00	KCE	54,50	KCRE	545,00	KCJE	530,50		
			KDWE	18,60	KDE	56,00	KDRE	560,00	KDJE	544,50		
			KEWE	20,90	KEE	63,00	KERE	630,00	KEJE	611,00		
			KFWE	30,70	KFE	93,00	KFRE	930,00	KFJE	902,00		
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Corbitus krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam		AB BC ABC AB BC ABC AB	SN/CAWE	8,70	SN/CAE	26,00	SN/CARE	260,00	SN/CAJE	252,50		
			SN/CBWE	8,70	SN/CBE	26,00	SN/CBRE	260,00	SN/CBJE	252,50		
			SN/CCWE	13,20	SN/CCE	40,00	SN/CCRE	400,00	SN/CCJE	388,00		
			PAWE	8,40	PAE	25,50	PARE	255,00	PAJE	247,40		
			PBWE	8,30	PBE	25,20	PBRE	252,00	PBJE	244,40		
			PCWE	12,80	PCE	38,70	PCRE	387,00	PCJE	375,40		
Berlin		AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.			BAS ¹	26,00	BARS ¹	260,00				
					BAT ²	16,00	BART ²	160,00				
					BAE ³	50,50	BARE ³	485,00				
					BBE	53,50	BBRE	515,00				
					BCE	64,50	BCRE	625,00				
					BDE	84,50	BDRE	845,00				
					BEE	104,50	BERE	1.045,00				
Gesamtnetz		Verbundgebiet	KNWE	45,40	KNE	127,00	KNRE	1.270,00	KNJE	1.232,00		

¹ Schülerticket ² Gesamtkarte für Schüler ³ Azubis

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. April 2007

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Tarifstufen Preis EUR	Abonnement Tarifstufen Preis EUR
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN 30,00	CARN 300,00
	BC	CBN 30,00	CBRN 300,00
	ABC	CCN 45,50	CCRN 455,00
			Jahreskarte Tarifstufen Preis EUR
			CAJN 291,00
			CBJN 291,00
			CCJN 441,50
9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt(Oder) und Potsdam)			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Tarifstufen Preis EUR	Abonnement Tarifstufen Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN 22,50	GARN 225,00
	Typ II	GEN 24,00	GERN 240,00
	Typ IV	GYN 18,50	GYRN 185,00
krfr. Städte BRB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder).	AB	SAN, VAN 30,00	SARN, VARN 300,00
	BC	SBN, VBN 30,00	SBRN, VBRN 300,00
	ABC	SCN, VCN 45,50	SCRN, VCRN 455,00
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN 28,90	PARN 289,00
	BC	PBN 28,60	PBRN 286,00
	ABC	PCN 43,90	PCRN 439,00
			Jahreskarte Tarifstufen Preis EUR
			GAJN 218,50
			GEJN 223,00
			GYJN 179,50
			SAJN, VAJN 291,00
			SBJN, VBJN 291,00
			SCJN, VCJN 441,50
			PAJN 280,30
			PBJN 277,40
			PCJN 425,80
10-Uhr-Monatsticket (nur im Tarifbereich Berlin)			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Tarifstufen Preis EUR	
Berlin B=Berlin	AB	BAL 49,50	
	BC	BBL 50,50	
	ABC	BCL 61,00	

Anlage 4, Tabelle 2

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. April 2007

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,00	G1E	0,70
	Typ II	G2	1,20	G2E	0,90
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,40	L2E	1,10
	3 Waben	L3	1,90	L3E	1,50
	4 Waben	L4	2,40	L4E	1,80
	5 Waben	L5	3,20	L5E	2,40
	über 5 Waben	L6	3,70	L6E	2,80
	bis 25 km	R2	3,70	R2E	2,80
	bis 35 km	R3	5,00	R3E	3,80
	bis 45 km	R4	6,20	R4E	4,70
	bis 55 km	R5	7,50	R5E	5,60
	bis 65 km	R6	8,90	R6E	6,70
	bis 75 km	R7	10,20	R7E	7,70
	bis 85 km	R8	11,50	R8E	8,60
	bis 95 km	R9	12,80	R9E	9,60
	bis 105 km	RA	14,10	RAE	10,50
	bis 125 km	RB	16,60	RBE	12,50
	bis 145 km	RD	19,20	RDE	14,40
	bis 165 km	RF	21,70	RFE	16,30
bis 185 km	RH	24,30	RHE	18,20	
bis 255 km	RR	26,80	RRE	20,10	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	S0, V0, C0	1,00	S0E, V0E, C0E	0,80
	AB	S1, V1, C1	1,20	S1E, V1E, C1E	0,90
	BC	S2, V2, C2	1,20	S2E, V2E, C2E	0,90
	ABC	S3, V3, C3	2,20	S3E, V3E, C3E	1,70
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	1,20	P0E	0,90
	AB	P1	1,70	P1E	1,30
	BC	P2	1,60	P2E	1,20
	ABC	P3	2,40	P3E	1,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	1,20	B0E	1,00
	AB	B1	2,10	B1E	1,40
	BC	B2	2,40	B2E	1,70
	ABC	B3	2,70	B3E	2,00
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,10	-	-
	Potsdam A oder C	A5	1,20	-	-
	Berlin A oder C	A2	1,30	-	-

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. April 2007

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarten Regeltarif		Tageskarten Ermäßigungstarif	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	2,30	G1TE	1,80
	Typ II	G2T	2,80	G2TE	2,10
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,50
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	2,80	L2TE	2,20
	3 Waben	L3T	3,80	L3TE	3,00
	4 Waben	L4T	4,80	L4TE	3,60
	5 Waben	L5T	6,40	L5TE	4,80
	über 5 Waben	L6T	7,40	L6TE	5,60
	bis 25 km	R2T	7,40	R2TE	5,60
	bis 35 km	R3T	10,00	R3TE	7,60
	bis 45 km	R4T	12,40	R4TE	9,40
	bis 55 km	R5T	15,00	R5TE	11,20
	bis 65 km	R6T	17,80	R6TE	13,40
	bis 75 km	R7T	20,40	R7TE	15,40
	bis 85 km	R8T	23,00	R8TE	17,20
	bis 95 km	R9T	25,60	R9TE	19,20
	bis 105 km	RAT	28,20	RATE	21,00
	bis 125 km	RBT	33,20	RBTE	25,00
	bis 145 km	RDT	38,40	RDTE	28,80
	bis 165 km	RFT	43,40	RFTE	32,60
	bis 185 km	RHT	48,60	RHTE	36,40
bis 255 km	RRT	53,60	RRTE	40,20	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1T, V1T, C1T	2,70	S1TE, V1TE, C1TE	2,10
	BC	S2T, V2T, C2T	2,70	S2TE, V2TE, C2TE	2,10
	ABC	S3T, V3T, C3T	5,10	S3TE, V3TE, C3TE	3,70
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	3,90	P1TE	2,90
	BC	P2T	3,70	P2TE	2,80
	ABC	P3T	5,50	P3TE	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	6,10	B1TE	4,40
	BC	B2T	6,00	B2TE	4,50
	ABC	B3T	6,30	B3TE	4,70
Anschlussfahrtausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	-	-	-	-
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTT	19,00	-	-

Anlage 4, Tabelle 2

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. April 2007

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppenkarten		Gruppenkarten		Gruppentageskarten für Schüler	
		Tarfstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarfstufen	Preis pro Person EUR	Tarfstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienerverkehr	Typ I	G1TK	5,70	-	-	-	-
	Typ II	G2TK	6,70	-	-	-	-
	Typ IV	G4TK	5,00	-	-	-	-
Landkreise	bis 2 Waben	-	-	L2G	0,70	-	-
	3 Waben	-	-	L3G	1,00	-	-
	4 Waben	-	-	L4G	1,30	-	-
	5 Waben	-	-	L5G	1,80	-	-
	über 5 Waben	-	-	L6G	2,10	-	-
	bis 25 km	-	-	R2G	2,10	-	-
	bis 35 km	-	-	R3G	2,70	-	-
	bis 45 km	-	-	R4G	3,40	-	-
	bis 55 km	-	-	R5G	4,10	-	-
	bis 65 km	-	-	R6G	4,90	-	-
	bis 75 km	-	-	R7G	5,60	-	-
	bis 85 km	-	-	R8G	6,30	-	-
	bis 95 km	-	-	R9G	7,00	-	-
	bis 105 km	-	-	RAG	7,80	-	-
	bis 125 km	-	-	RBG	9,20	-	-
	bis 145 km	-	-	RDG	10,50	-	-
	bis 165 km	-	-	RFG	11,90	-	-
bis 185 km	-	-	RHG	13,30	-	-	
bis 255 km	-	-	RRG	14,80	-	-	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. . V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	6,70	-	-	-	-
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	6,70	-	-	-	-
	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	12,40	-	-	-	-
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-
	AB	P1TK	9,80	-	-	-	-
	BC	P2TK	9,20	-	-	-	-
	ABC	P3TK	13,80	-	-	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-
	AB	B1TK	15,40	-	-	B1SG	2,50
	BC	B2TK	14,90	-	-	-	-
	ABC	B3TK	15,60	-	-	B3SG	3,70
Anschlussfahrtausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-	-	-
	Berlin A oder C	-	-	-	-	-	-

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. April 2007

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifestufen	Preis EUR	Tarifestufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S1F,V1F,C1F	0,90	S1TF,V1TF,C1TF	2,10
	BC	S2F,V2F,C2F	0,90	S2TF,V2TF,C2TF	2,10
	ABC	S3F,V3F,C3F	1,70	S3TF,V3TF,C3TF	3,70
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1F	1,30	P1TF	2,90
	BC	P2F	1,20	P2TF	2,80
	ABC	P3F	1,80	P3TF	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,00	-	-
	AB	B1F	1,50	B1TF	4,40
	BC	B2F	1,70	B2TF	4,50
	ABC	B3F	2,00	B3TF	4,70
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	2,70	RTTF	5,00

Monatskarten Fahrrad (nur in den Teilbereichen AB und für das Gesamtnetz)			
Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten	
		Tarifestufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	8,00
Berlin	AB	BAI	8,00
Gesamtnetz	Verbundgebiet	FZ 1	15,00

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Fachhochschule Lausitz

An der Fachhochschule Lausitz mit den Standorten Senftenberg und Cottbus ist die Stelle

der Kanzlerin/des Kanzlers
Kennziffer: KA 01/07

zum 1. Juli 2007 zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte/r für den Haushalt. Der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Präsidenten bestellt.

Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 68 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) sowie aus der Grundordnung der Fachhochschule Lausitz.

Anforderungen:

Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium festgestellte gleichwertige Qualifikation haben und eine

mehrfährige leitende Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft ausgeübt haben.

Sie oder er muss über soziale Kompetenz, Führungskompetenz und Erfahrungen im Management verfügen.

Amtszeit:

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich.

Besoldung/Entgelt:

Besoldungsgruppe A 15 Besoldungsgesetz des Landes Brandenburg bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L

Schwerbehinderte haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerberinnen/Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind unter Beifügung beglaubigter Zeugniskopien unter Angabe der Kennziffer bis zum **23. April 2007** an folgende Anschrift zu richten:

Präsident der Fachhochschule Lausitz
Herr Prof. Dr. Günter H. Schulz
Postfach 10 15 48
01958 Senftenberg

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Fördergemeinschaft für die 5. Grundschule Cottbus e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter VR 386 CB ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2006 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden.

Martina Theunert
J.-Cerie-Straße 49
03050 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.